I. Abhandlungen.

Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben.

Von Prof. Stein in Kiel.

Eine grosse Menge von Begriffen haben eine eigenthümliche Geschichte ihrer inneren Entwicklung, auf die man stets achten sollte, weil sie nicht bloss allein im Stande ist, den gegenwärtigen Umfang derselben zu erklären, sondern wesentlich auch desshalb, weil sie uns die tiefe und lebendige Gegenseitigkeit des menschlichen Gedankens und der Bewegungen des äusseren Lebens der Menschheit in anschaulicher Weise vor Augen führt. Wenn die Wissenschaft sich stets vergegenwärtigte, woher eigentlich Drang und Inhalt der Erkenntniss der neuen Gebiete ihres Lebens jedesmal stammen, so würde sie eben dadurch besser verstehen, sich mit ihren Resultaten dem Praktischen zuzuwenden. Geboren aus dem Leben der Wirklichkeit, würde sie alsdann nicht mehr bloss die zum Bewusstsein erhobene, innere und ideale Seite derselben bilden, sondern sie würde, so weit sie es überhaupt vermag, eben durch jene Gegenwärtigkeit ihrer geschichtlichen Entstehung in diesem äusseren Leben das Herrschende sein. Es ist desshalb nicht die gestaltvolle Vollständigkeit, um derentwillen wir jene Beachtung fordern, sondern es ist die praktische Bedeutung der abstrakten wissenschaftlichen Erkenntniss überhaupt, die auf ihr beruht.

Jene Entwicklungsgeschichte solcher Begriffe aber besteht ihrem Grundzuge nach darin, dass die Wissenschaft diese im Anfange allerdings enthält, aber ihrer selten viel achtet, weil der Lernende über sie keine Aufklärung in der Theorie sucht, und weil er, wenn er sie fände, doch wie man zu sagen pflegt, keinen Gebrauch davon zu machen wüsste. Für die meisten solcher Begriffe kommt dann aber im wirklichen Leben eine Zeit, wo sie plötzlich von grosser Wichtigkeit werden, indem man entweder erkennt, dass gewisse grossartige Verhältnisse ganz von ihnen wirklich beherrscht werden, oder indem man hofft, von ihnen aus für die besondere Auffassung derselben die Ueberzeugungen zu gewinnen. Es ist klar, dass es schon desshalb von grosser Wichtigkeit ist, sich Rechenschaft abzulegen von der Entstehung aller solcher Untersuchungen, viel Treffliches würde leichter gewonnen und noch mehr Ueberflüssiges vermieden werden, wenn man es nie versäumte, diese historische Stellung solcher theoretischen Fragen zunächst in den Vordergrund zu setzen.

Von allen Fächern der Wissenschaft hat nun keine ihre einzelnen Begriffe jenen Weg so oft durchmachen sehen als die Staatswissenschaft; ja man darf unbedenklich behaupten, dass keine als Ganzes wie in ihren einzelnen Bildungen so sehr ein Kind ihrer Zeit ist. Zu den Begriffen aber, welche gerade in neuerer Zeit des eben erwähnten Schicksals theilhaftig geworden sind, gehört vielleicht als der neueste der Begriff des Freihandels.

Auf den ersten Blick scheint dieser Begriff des Freihandels ein ungemein einfacher zu sein. Es ist diejenige Gestalt und dasjenige Recht des Handels, in welchem es jedem Einzelnen freisteht, Handel zu treiben, wie und wo er will. Nichts ist, wie es scheint, verständlicher, ja sogar nichts natürlicher, als dieser Begriff.

Dennoch ist bekannt genug, dass gerade der Freihandel in neuester Zeit in der Staatswissenschaft wie im praktischen Leben am meisten und heftigsten durch mannichfachen Streit hin- und hergeworfen ist. Es ist bekannt, dass man mit ihm den Norden und den Süden in einer der wichtigsten Lebensfragen Deutschlands in scharfen Gegensatz gebracht hat; man hat ihn als das einzig wahre Princip des Güterlebens von der einen Seite, als

den Feind der materiellen und industriellen Entwicklung von der anderen hingestellt, dann haben ihn andere in nächste Verbindung mit seinem scheinbar absoluten Gegner, dem Schutzzoll, gebracht, und zwischen beiden äussern Gränzen mit Gründen aller Art hinziehen wollen. Mag nun die eine oder die andere Ansicht Recht haben, oder mag es hier gehen, wie es gewöhnlich zu gehen pflegt, dass jede derselben eben nur eine Seite der Wahrheit zur Geltung bringen will und wird, immer wird man anerkennen, dass der Begriff des Freihandels ein ungemein wichtiger, und dass es daher mehr und mehr nothwendig geworden ist, sich über denselben in jeder Beziehung klar zu werden.

Betrachtet man nun genauer, was über diesen Begriff bis jetzt hin und her geredet ist, so muss man gestehen, dass diese Klarheit nichts weniger als vorhanden ist. Es liegt das zunächst eben in der absoluten Allgemeinheit der Vorstellung von dem, was derselbe enthält; dann aber auch in der allmähligen, historischen Entwicklung seiner praktischen Bedeutung. Man hat ihn eher gebraucht, als man ihn recht gekannt hat. Es ist das der gewöhnliche Gang dieser Gebiete der Erkenntniss; und ganz eben so gewöhnlich ist die Folge, dass man im Anfange jeden, der für und gegen denselben ist, für alles verantwortlich macht, nicht was er, sondern was man sich selber bei diesem Begriffe denkt. Da aber in diesem Falle von der wahren Bedeutung desselben so sehr viel mehr abhängt, als ein doctrinäres Resultat, so ist es gewiss ein wohlberechtigtes Unternehmen, die gemeine wissenschaftliche Bestimmung dieses Begriffes aufzustellen. Und dieses ist der Zweck der vorliegenden Abhandlung. Es möge uns aber der leichteren Verständlichkeit wegen erlaubt sein, diese unsere Aufgabe gleich hier etwas genauer zu bestimmen, besonders um ihre Stellung in dem Streite, der sich über das Verhältniss vom Schutzzoll und Freihandel erhoben hat, zu bezeichnen.

Die neueste Zeit, welcher der letztere Begriff eigentlich angehört, hat nemlich von ihm aus die Meinung aufgestellt, als sei der Freihandel das Princip der ganzen Doctrin, und als sei es zweitens möglich, mit diesem Principe ein System für das Verhältniss des Staates zu Handel und Industrie durchzuführen. Es

soll dagegen in Folgendem nachgewiesen werden, dass erstens die Schule den heutigen Begriff des Freihandels noch gar nicht kennt, dass zweitens dieser Begriff in seiner gegenwärtigen ganz bestimmten Form erst in der neuesten Zeit entstanden ist, dass er drittens noch wesentlich unklar ist, und endlich dass er allerdings bestimmt ist, eine hochwichtige Stellung sowohl in dem wirklichen, als in dem wissenschaftlichen Leben einzunehmen. Wir haben diese Arbeit unternommen in der Hoffnung, einer Vereinigung der scheinbar so entgegengesetzten Ansichten vorzuarbeiten, einer Vereinigung und Verständigung, die gerade jetzt so unendlich viel für Deutschlands Zukunft werth ist. Möchte es uns gelingen, uns diesem Ziele mit redlichem Eifer gemeinsam zu nähern; gerade jetzt hängt ein ganz anderes von ihm ab, als die Entscheidung im Kathederstreit und Bücherzank, und mit Freuden wird jeder seine Kraft hergeben, um diesem nicht Unerreichbaren den Weg zu ebnen!

I. Die Schule und die Handelsfreiheit.

Wir verstehen unter der Schule die Gesammtheit der für die systematische wissenschaftliche Erziehung und Bildung bestimmten Arbeiten.

Wir müssen unsere Ansicht wiederholen, dass diese Schule den heutigen Begriff des Freihandels nicht kennt, und dass ihr Princip der Handelsfreiheit historisch wie begrifflich etwas anderes bedeutet.

Um dies darzuthun, müssen wir einen Schritt in ihre eigene Geschichte zurückgehen.

Blickt man nemlich auf die gangbaren Lehrbücher — und mithin auf den Unterricht in der Volkswirthschaftslehre, so zeigt es sich sogleich, dass von dem ganzen Gebiete derselben der Handel vielleicht derjenige Theil ist, der am dürftigsten behandelt erscheint. Dasselbe wiederholt sich und oft noch in höherem Maasse, wenn man auf die Volkswirthschaftspflege sieht. Hier ist der Umfang dieser Lehre ein noch engerer; und dennoch wird niemand läugnen, dass gerade hier die Praxis einer systematischen Ordnung und Beleuchtung der Sache

vielleicht noch mehr bedürfte. Denn mag man Wesen und Bedeutung der begrifflichen Systematisirung sonst betrachten wie man will, Eins lässt sich immerhin auch für die blosse Verständigkeit nicht verkennen, dass nemlich alles das, was eine Sache nicht durch sich selbst, sondern nur durch ihr Verhalten zu anderen ist und bedeutet, erst durch die organische Einfügung in die Wissenschaft des Ganzen zur Darstellung gelangen kann, und dass nichts geeigneter ist, den vollen Umfang eines Begriffes zugleich zu entfalten und doch als ein Ganzes zusammen zu halten, als eben jenes Aufnehmen desselben in das System der ganzen Wissenschaft. Dessen aber entbehren wir mehr als für die gegenwärtige Lage deutscher Verhältnisse gut ist, gerade in Beziehung auf den Handel in der Volkswirthschaftspflege; wenige Theile derselben sind so karg bedacht, bei wenigen ist so wenig von einer consequenten Auffassung aus Einem Gesichtspunkte, von einer entschiedenen Durchführung eines Gedankens in allen seinen Beziehungen die Rede. Wir müssen das aber für mehr halten, als für einen blossen Mangel in der Theorie. Wie es nun einmal steht in unserem deutschen Vaterlande — und wir sind allerdings stolz darauf, dass es so steht — ist diese Theorie die Basis für die künftige Praxis unserer Staatsmänner, und wo ihr daher ein Wesentliches abgeht, da fehlt nur zu oft für Auffassung und Anwendung der Regierungsmaassregeln nicht weniger Princip und Uebereinstimmung. Darum möge es uns hier zugestanden werden, einen kurzen Blick auf die Art und Weise zu thun, wie die bisherige Lehre jenes Feld betrachtet hat. Wir meinen keinesweges, diese so wichtige Sache hier erschöpfen zu können; allein wir würden sehr viel gewonnen glauben, wenn es gelänge, die Aufmerksamkeit und das Nachdenken der berufenen Männer auf diesen Punkt zu richten.

Als nemlich im Anfange unseres Jahrhunderts die Wissenschaft der Volkswirthschaft aus der bloss literarischen Thätigkeit heraustrat und nun Aufgabe des akademischen Lebens in den wichtigsten Theilen Deutschlands wurde, da fand das Bedürfniss einer strengeren Systematisirung und eines durchgreifenden Lehrvortrages zweierlei vor, das zunächst die ganze Gestalt der Wis-

senschaft — innerhalb jener Gränze bis auf den heutigen Tag — beherrscht hat. Zuerst sah sie vor sich ein in Beziehung auf jedes Gebiet des gewerblichen und commerciellen Lebens gänzlich zerrissenes, gleichsam in seine Bestandtheile aufgelöstes Deutschland. Bei jeder Gränze, an der man gegenwärtig nur noch eine neue Souveränetät und eine neue Verfassung trifft, traf man damals auch noch ein Zollgesetz und Handelsbarrikaden; ja grosse Staaten, wie Preussen, hatten sogar Provinzial-Zoll- und Handelsgesetze, Provinzial-Zoll- und Handels-Principien. Es bedurfte keiner grossen Kenntniss des Wesens von Handel und Gewerbe, um das Verderbliche solcher Verhältnisse einzusehen. Die Thatsachen lagen deutlich genug vor, und die Zerrüttung aller materiellen Zustände sprach zu den Ohren der Wissenschaft nicht minder laut, als die Kaufleute und Gewerbtreibenden zu denen der Regierungen. Es konnte daher keine Frage sein, dass die Wissenschaft, hier wie in wenig anderen Theilen ihres Gebietes, vom Strome der Zeit getragen, in der Frage über das Verhältniss des Staats zu Handel und Gewerbe, nur von demjenigen Gesichtspunkte ausgehen konnte, der am entschiedensten eben jene Zerrissenheit des deutschen Güterlebens verurtheilen würde. Und in dieser Beziehung stand die Theorie ganz auf der Höhe des wirklichen Lebens und seiner Anforderungen.

Auf der anderen Seite kam aber den deutschen Theoretikern ein wissenschaftlich ausgebildetes Princip entgegen, welches durch seinen Ruhm wie durch seine Verwandtschaft mit dem Hauptbedürfniss deutscher Zustände durchaus geeignet war, als Grundlage für das zu dienen, was sich in der deutschen Wissenschaft bilden wollte. Das war das Princip Adam Smith's, dass die Natur von Handel und Gewerbe eine vollkommen freie, von keiner staatlichen Schranke gehinderte Entwicklung fordere, und dass sich folgerecht diejenige Industrie und derjenige Handel am besten befinde, in die der Staat am wenigsten eingreife. Zweierlei war in dieser Theorie, was den Forderungen der deutschen Wissenschaft entsprach. Zuerst die Opposition, in welcher dieselbe mit dem damaligen in jeder Beziehung traurigen Zustande des deutschen Zoll- und Handelswesens und seiner Grundlage, der verschiedenen Zollgesetzgebung stand; — dann

aber die allerdings unläugbare Wahrheit, dass, wenn man sich das Güterleben der ganzen Menschheit als ein ungeschiedenes, absolut einheitliches Ganze denkt, jede staatliche Einwirkung auf Handel und Verkehr durch Abschliessung oder Erschwerung desselben nach aussen hin ein absoluter Missgriff sein muss. Auf diese Weise stimmte das Princip A. Smith's einerseits mit den Reformbestrebungen der deutschen Handelswelt, welche immer dringender die Aufhebung der alten Zollgränzen forderten, auf der anderen mit dem abstracten Begriffe von Handel und Verkehr überein; und so kam es denn in ganz natürlicher Weise, dass das Princip Adam Smith's die Grundlage der Auffassung der systematischen Lehre vom Handel und Gewerbe wurde.

Allein geht man nun genauer auf dasjenige ein, was A. Smith über sein Princip in seiner praktischen Anwendung sagt, so sieht man sogleich, dass gerade dieser Theil seines Werkes, die Frage nach dem richtigen Verhältniss des Staats zu Gewerbe und Handel oder die Aufgabe desselben in Beziehung auf ihre Förderung durch die Thätigkeit des Staats der am wenigsten ausgeführte und am wenigsten systematisch behandelte ist. Neben der fast mathematischen Genauigkeit, mit welcher andere Lehren wie die von der Arbeit, vom Lohne, vom Werthe, von den Münzen, von den Auflagen hingestellt sind, muss die Dürftigkeit gerade jener doch wichtigen Lehre einen tieferen Grund haben. Und wo dieser Grund liegt, wird bei weiterer Betrachtung klar genug.

Als Adam Smith auftrat, hatten sich die allgemeinen Untersuchungen der Italiener über Güter und Handel in Frankreich bereits zu zwei einander sehr entgegengesetzten Systemen erhoben, das Mercantilsystem, das bekanntlich den Reichthum in dem Besitz des Geldes erkennt, und das physiokratische System, das nur in der natürlichen Erzeugung von Bodenproducten Reichthum anerkennt. Beide Systeme standen keineswegs als rein speculative Grundsätze da, innerhalb der Theorie allein mit ihrer Gültigkeit herrschend. Ihr Einfluss, vorzüglich aber der des Mercantilsystems, war ein noch praktisch hochbedeutender.

In jener Zeit hatte nemlich die Staatsgewalt eine andere Stellung als gegenwärtig, und diese Stellung muss man im Auge

behalten, um jenen Einfluss würdigen zu können. Die Staatsgewalt war keineswegs bloss die höchste Macht in jener Zeit, sondern sie besass im Grunde auch die höchste Intelligenz in allen allgemeinen Dingen. Nicht als ob dem Volke die letztere an sich abgegangen wäre; allein es gab damals keine Zeitungen, keine Volksvertretung und keine Communication, und mithin für die Einsicht des Volkes kein Mittel, zur Kenntniss und damit zur verständigen Beurtheilung allgemeiner Verhältnisse zu gelangen. Nur die Staatsgewalt war durch ihre Beamteten in den Stand gesetzt, auf eine verhältnissmässig allgemeine Kenntniss der Zustände ein allgemeines Urtheil zu bauen, und mithin auch allgemeine Maassregeln vorzunehmen.

Dieser Staatsgewalt nun bemächtigten sich jene beiden Systeme, und es war nunmehr natürlich, dass dieselbe, nachdem sie sie als richtig anerkannt hatte, sie auch praktisch anzuwenden suchte. In dem Gefühle, dass Handel und Gewerbe auch ihre Sache sei, glaubte sie hier wie in anderen Dingen allein das Richtige zu wissen und es allein durchsetzen zu können. Auf der niedrigen Stufe, auf der damals noch die Erkenntniss von dem wahren Verhältniss des Staats zu Handel und Gewerbe stand, meinte der erstere, dass er Richtung und Resultat beider mit seinen Institutionen und Gesetzen beherrschen könne. Er suchte daher beide an den Ort und die Art und Weise zu bannen, die er für richtig hielt; und so entstanden jene Verbote und Gebote, jene Monopole und Absperrungen, jene privilegirten Handelsgesellschaften und andere Privilegien, deren Einführung, in England schon lange bei einzelnen Punkten durchgesetzt, in Frankreich zum förmlichen System erhoben wurde.

Es liegt nun aber in der Natur von Handel und Industrie, dass sie, weil sie von dem Einzelnen und seiner einzelnen an sich freien Sphäre ausgehen, sich nie zum Vortheil für das Ganze vom Staate beherrschen lassen. Das zeigten denn auch die Folgen jener Maassregeln. Sie bestanden in dem Gegentheil von dem, was die Staatsgewalt hatte erreichen wollen; nur die Privilegirten und Monopolisten gewannen, und dieser Gewinn ward vom Volke unendlich viel theurer bezahlt, als er wirklich werth war.

Dies war der Zustand der Dinge, als A. Smith auftrat. Es ist aber nunmehr klar, dass jene Maassregeln der Regierungen, über deren Nutzen und Bedeutung sich immerhin streiten lässt, nur als Consequenzen von einer bestimmten Vorstellung über Wesen und Bewegung des Nationalreichthums betrachtet werden müssen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie auf den Principien der beiden Systeme über Vermögen und Erwerb beruhen; und es folgt daher, dass ein anderes Princip über dieses Vermögen und sein Entstehen auch ein anderes Princip für das Verhältniss der Staatsgewalt zu seiner Bewegung erzeugen musste.

Nun ist es bekannt genug, dass die Grundlage der ganzen Theorie A. Smith's der Gedanke ist, dass die Arbeit die einzige und wahre Quelle alles Reichthums sei. Jede Arbeit aber, als thätige Selbstbestimmung der an sich freien Persönlichkeit, ist ihrem Wesen nach frei; sie gedeiht nur als freie. Hatte man daher einmal diesen Gedanken aufgestellt und durchgeführt, so folgte gleichsam von selber, dass alle jene Beschränkungen und Monopole, indem sie die Concurrenz — die Theilnahme jedes Befähigten — von dieser Arbeit und dem Erwerbe ausschlossen, principiell verkehrt seien, und praktisch gerade das Entgegengesetzte von ihrem eigenen Zweck, dem grösstmöglichen Reichthum der Nation, bewirkten. Die Lehre Adam Smith's war daher nothwendig die Gegnerin alles Eingreifens des Staats in den Volksverkehr in der Weise, wie es bisher stattgefunden; aber diese Opposition war durchaus selber nur die Consequenz des Princips über Begriff und Wesen des Reichthums. Alle Consequenzen scheinen dem Principe zu selbstverständlich, um sie genauer durchzuführen; und daher kam es zunächst, dass die Frage nach dem Verhältniss des Staats zu Handel und Gewerk von ihm zwar principiell wohl entschieden, aber systematisch nicht entwickelt worden ist. Jenes Princip aber war das der freien Bewegung von Handel und Verkehr, oder der Handelsfreiheit.

Auf diese Weise entstand dies bekannte Princip A. Smith's, und auf diese Weise erklärt sich auch die allgemeine Anerken-

nung desselben in der Theorie, da man den Ausgangspunkt, die Abreit als Grundlage des Reichthums, nicht läugnen konnte. Allein es kam nun darauf an, praktisch zu bestimmen, wie sich jenes Princip zum Staate, seiner Gewalt und seinen Bedürfnissen verhalten solle; hier nun zeigt sich bei genauerer Betrachtung die Schwäche des Smith'schen Systemes.

A. Smith ist ein viel zu praktischer Gelehrter, um der Vorstellung irgend Raum zu geben, als könne jemals ein Staat ohne Zölle bestehen. Indem er die Nothwendigkeit der letzteren daher anerkennt, sieht er ein, dass dieser Nothwendigkeit gegenüber der Gedanke einer vom Staate absolut unabhängigen, von keiner Aufsicht umgebenen, von keiner indirecten Abgabe behelligten Handelsfreiheit praktisch undenkbar ist. Von dieser Erkenntniss aus wird dieser scheinbar so absolut positive Begriff der Handelsfreiheit zu einem wesentlich negativen; er ist in seiner Anwendung auf das wirkliche Leben nur noch die negative Erklärung, dass der Staat so wenig als möglich dem Handel entgegentreten, so wenig als möglich mit Zollwesen und Tarif ihn belästigen müsse. Daher kommt es denn, dass dasjenige, was aus dieser negativen Auffassung der Sache heraus wirklich erledigt und abgethan werden konnte, auch von ihm wohl für alle Zeiten anerkanntermassen abgethan ist, nemlich der Beweis, dass jede Art der inneren Monopolisirung, so wie jede Art der Absperrung gegen die heilsame Concurrenz von aussen ein absoluter Fehlgriff sei, und dem wahren Wesen des Handels und der gewerblichen Entwicklung eines Volkes widerspreche. Allein auf diesem Punkte schliesst nun auch der Gang seiner Betrachtung; denn eine weitere Entwicklung des negativen Princips, seiner Handelsfreiheit zu einem Systeme ist an sich überhaupt unmöglich, und die Folge der Darstellung wird zeigen, warum es das bleiben muss. Es ist vielleicht nicht zu weit gegangen, wenn man annimmt, dass gerade jene abstracte Allgemeinheit des Princips einerseits, die jeden der Mühe des Untersuchens seiner einzelnen Anwendung überhob, und seine logische Uebereinstimmung mit dem Begriffe des Handels und dem Ideal eines absoluten Güterlebens andererseits nicht wenig dazu beigetragen haben, demselben so raschen und all-

gemeinen Eingang zu sichern. Indess dem möge nun sein wie ihm wolle, in jedem Falle müssen wir die Behauptung aussprechen, dass A. Smith den Begriff und das Wesen eines Schutzzolles im heutigen Sinne des Wortes gar nicht gekannt hat, und dass sein Princip der Handelsfreiheit nur das Princip der Monopolisirung, nicht das eines wahren Schutzes zum Gegner hatte und vernichtet hat.

Wenden wir uns nun nach Deutschland zurück. Hier herrschte, wie wir gesehen, die Zersplitterung der Einheit in allen nationellen Interessen, und diese Zersplitterung war praktisch eine Monopolisirung der Fabriken und fast allenthalben eine Absperrung nach aussen. Diesem Zustande gegenüber genügte der angeführte Grundgedanke Smith's offenbar auch in seiner systematisch unentwickelten, rein negativen Form; denn er war das Schwert der Wissenschaft, mit dem sie um die Erreichung der ersten und nothwendigen Voraussetzung aller lebendigen Bewegung des Güterlebens in Deutschland, um die Einheit in materieller Beziehung kämpfte. Es galt noch wirklich nicht für die ganze Masse dieses Güterlebens um Schutzzoll oder Freihandel, und die Männer, die wie List um den ersteren kämpften, kamen eben darum zu keinem Resultat, weil sie die Folge jener Voraussetzung eher verwirklichen wollten, als diese selber verwirklicht war; es galt nur die Einheit der deutschen Staaten, nur die freie Bewegung innerhalb Deutschlands; nur die Handelsfreiheit innerhalb der deutschen Gränzen, gleichviel zunächst wie sich diese Einheit nach aussen hin verhalten möchte; daher trat die Unklarheit Ad. Smith's über den Unterschied zwischen Schutzzoll und Freihandel noch gänzlich in den Hintergrund; man sah diese Lücke nicht, man konnte sie nicht sehen; man nahm ihn, wie er war, weil er eben so wie er war, mit seiner gegen jede Unfreiheit, gegen jede Absperrung, gegen jedes Monopol gerichteten Idee der Handelsfreiheit dem Bedürfniss des geistigen und materiellen Lebens entsprach. Und so ergab sich, was man so oft missverstanden hat. Die deutsche Wissenschaft schied gleichfalls nicht die Idee eines Schutzzolles und des Freihandels von der Idee der Handelsfreiheit;

sie nahm A. Smith's Gedanken zugleich mit seiner Unklarheit in dieser bestimmten Beziehung auf; sie vertrat die Handelsfreiheit, und weil sie selber noch ohne selbstständige Erziehung Handelsfreiheit und Freihandel nicht zu scheiden wusste, so musste sie und das wohl noch jetzt mit Recht sich die Behauptung gefallen lassen, dass die Schule Vertreterin des Princips des freien Handels sei.

Es ist schwer, auf diesem Punkte der Schule nicht einen Vorwurf zu wiederholen, der ihr schon von anderer Seite gemacht ist, wenn auch List, indem er ihn erhob, offenbar in der Einseitigkeit seiner Auffassung ungerecht wurde gegen die Männer und die Lehren, die doch im Anfange dieses Jahrhunderts so sehr in der Mitte des wirklichen Lebens standen. Es ist gesagt, dass der Gedanke A. Smith's nicht fähig war, sich zu einem System zu entwickeln, weil er eben nur ein negatives Princip enthielt. Die „Schule," indem sie jenen Gedanken auf deutschen Boden verpflanzte, nahm natürlich den Mangel desselben mit herüber; und so ergab sich denn der beachtenswerthe, aber nunmehr leicht erklärliche Zustand der Lehre in Beziehung auf jenes Gebiet. Sie war um jenen Grundsatz reicher, aber sie war und blieb arm in der Ausführung der Lehre von der Handelsfreiheit, ihrem Grunde, ihren Consequenzen, ihrer praktischen Anwendung. Wirft man einen Blick auf alles, was dieser Lehre angehört, so ist es durchaus nicht zu läugnen, dass jene Hauptfrage allenthalben im ganzen Gebiete der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege nur gelegentlich berührt, nebensächlich behandelt, nirgends ausgeführt wird. Ja es ist fast merkwürdig zu nennen, dass trotz der grössten und tiefgreifendsten Bewegungen die Lehre vom Zolltarif und den Principien, auf die derselbe gebaut werden muss, nicht einmal, sei es in welcher Form es wolle, überhaupt nur einen Abschnitt in jenem Systeme bildet; und dennoch hat ein mächtiger Theil des deutschen Lebens an nichts anderem gehangen, als an dem deutschen Zolltarif, und das erste Reichsgesetz unseres Jahrhunderts ist für jeden — ja, wir zweifeln nicht, auch für den, der es in seinem Systeme gänzlich missachtet — die Grundlage einer reichen und grossen Zukunft. Das ist gewiss ein grosser

Mangel in der Lehre; wenn der Student nun nach beendigtem Cursus vor dieser so unendlich machtvollen und alle Bewegungen Deutschlands beherrschenden Thatsache steht, mitten in den heftigen Kampf hineingestürzt wird, der sich um das Ganze zwischen den vereinten und nicht vereinten Staaten, um den einzelnen Tarifsatz unter den vereinten erhebt, wenn er gar selber mit entscheiden oder berathen soll, was werden ihm gerade für diese Hauptsache Studien und Lehrbücher nützen? Muss er nicht, um zu verstehen und zu beschliessen, sich einer anderen, für die bisherige Lehre gleichsam ausserweltlichen Literatur zuwenden, und die gewohnte Hochachtung vor der ersten wissenschaftlichen Erziehung wanken sehen, die ihn gerade da verlässt, wo er ihrer im allgemeinen und im eigenen Interesse am meisten bedurft hätte? Das müsste nicht sein; wenig kann es dagegen helfen, wenn die Frage nach Wasser- und Landstrassen, nach Schienenwegen und Flussschiffahrt ihm das reichste Material darbietet; an sich vortrefflich wird die umsichtige Gründlichkeit, mit der die Sachen behandelt sind, ihn Gleiches in nicht minder Wichtigem doppelt entbehren lassen. Und doch soll dies nicht ein Vorwurf sein; es lag eben dies Missverhältniss in der Natur der Entwicklung deutscher Staatswissenschaft; es ist die Zeit ihrer eignen Kindheit, wo sie ohne Haus und Hof, ohne festes eigenes P r i n c i p den Stoff sich bewältigt hat; sie musste ihre Erziehung als Ganzes durchmachen wie der Einzelne es muss, und die Tüchtigkeit, mit der sie es gethan, wird die Kraft ihres Mannesalters zu verdoppeln wissen. Aber das glauben wir hiemit dargelegt zu haben, in welchem Sinne man von einem Princip der Handelsfreiheit in der Schule zu reden hat. Diese Schule hat eben so wenig eine Handelsfreiheit im neueren Sinne des Wortes, wie es Adam Smith hatte; sie hat den Gegensatz zwischen Schutzzoll und Freihandel eben so wenig ausgebildet wie ihr Leiter; sie hat wohl ein Princip für die Menschheit und ihr Handelsleben, aber keines für e i n e n b e s t i m m t e n e i n z e l n e n Z o l l t a r i f; denn sie ruht auf dem B e g r i f f e des Handels, und hat die Idee des V o l k e s und seines persönlichen individuellen Lebens, seiner Bedürfnisse, seiner Kraft, seiner Mittel n i c h t aufgenommen.

So lange nun das Verhältniss Deutschlands in der alten

eigenthümlichen Weise gestaltet blieb, dass die einzelnen Staaten von einander geschieden waren, war gleichsam das Leben der ganzen Welt in Deutschland im Kleinen repräsentirt, und für jeden einzelnen deutschen Staat war Deutschland die Menschheit und mithin das Gebiet, auf welches man jene rein begriffliche, volkslose Idee der Handelsfreiheit anwenden konnte, ohne noch mit der Nationalität in Widerspruch zu gerathen. So lange genügte daher auch jene Auffassung der Schule, und sie hatte Recht, und war was sie sein soll, die Leiterin des allgemeinen Bewusstseins. Was ihr eigentlich mangelte, zeigte sich erst, als der Zollverein in's Leben trat. Die Schule hat nicht den Ruhm, zu dieser grossartigsten Idee des deutschen materiellen Lebens den Anstoss gegeben zu haben; sie hat ihr nur theilweise vorgearbeitet, und Viele werden behaupten, dass sie als solche sie selbst nicht begriffen hat. Wenn dies eines Beweises bedürfte, so würde derselbe damit gegeben sein, dass von dem Augenblicke an, wo jener Gedanke von hocherleuchteten Staatsmännern zuerst aufgestellt und ausgeführt wurde, die Bedeutung der Schule in den Hintergrund trat. Eine neue Literatur erhob sich neben ihr, und es war bald genug klar, dass mit dem Anfange des Zollvereins die Begriffe der alten Handelsfreiheit zur Beherrschung des geistigen Lebens in der materiellen Welt nicht mehr ausreichten. Wir verlassen jene daher, um zum Zollverein überzugehen.

II. Der Zollverein.

Die Entstehungsgeschichte, die Bedeutung und die Zukunft des Zollvereins eröffnen uns ein so weites Gebiet, dass es bei dem so wichtigen Gegenstande gleich anfangs nothwendig wird, bestimmt die Aufgabe zu begränzen, die wir uns in Beziehung auf denselben gesetzt haben. Es ist dies die Beantwortung der Frage, ob der Zollverein auf dem Principe der Handelsfreiheit oder auf dem des Schutzzolles beruht, und das eine oder das andere für Deutschlands materielles Leben zum geltenden Recht erhoben hat.

Unsre Behauptung geht dahin, dass der Zollverein, wie er sich historisch gebildet hat, weder um des einen noch um des

andern Princips willen entstanden ist, und weder das eine noch das andere in seiner Gesetzgebung als seine absolute Aufgabe hat verwirklichen wollen; sondern dass vielmehr alles, was einerseits auf Handelsfreiheit, andererseits auf Schutzzölle hindeutet, in ihm selber Consequenz und Mittel der Verwirklichung desjenigen Grundgedankens ist, den er vollzogen hat.

Es ist aber durchaus nothwendig, diese Auffassung des Verhältnisses des Zollvereins zu Freihandel und Schutzzoll festzustellen, weil sie für die gegenwärtige Lage der Dinge im Norden Deutschlands Eine Consequenz hat, die unserer Ansicht nach von entschiedener Bedeutung für die Ausbreitung des Zollvereins selber ist. Und diese Consequenz wird sich am Ende der Darstellung von selber ergeben.

Es muss bei der Betrachtung der Beurtheilungen, welchen der Zollverein gerade in neuerer Zeit unterlegen hat, sogleich auffallen, dass er von der einen Seite als der erste Schritt zur Verwirklichung der allgemeinen Handelsfreiheit, von der anderen Seite als die strengste Verwirklichung der Idee des Schutzzolles bezeichnet wird; ja es kann wohl gar vorkommen, dass einer und derselbe beides zugleich von ihm sagt. Offenbar ist ein solches Verhältniss etwas anderes, als die gewöhnliche gleichzeitige Anerkennung von Mängeln und Vorzügen in demselben Zustande; es ist kein Zweifel, dass beides zugleich nicht möglich wäre, wenn nicht eben das Princip des Zollvereins selber beides zugleich enthalten hätte. Das nun zeigt sich in der That, sobald man die Verhältnisse, aus denen der Zollverein hervorging, und diejenigen andererseits, welche aus ihm hervorgegangen sind, betrachtet.

Als zum erstenmal die deutschen Staaten nach Abschüttlung des fremden Joches in Wien zur Einigung über gemeinsame Verhältnisse zusammentraten, trafen sie in Beziehung auf Handel und Industrie einen eigenthümlichen Zustand an, dessen Grundzüge, manchem noch in eigener Erinnerung lebendig, sich leicht erfassen lassen. Die Unterwerfung des halben Deutschlands unter napoleonische Herrschaft hatte eine Masse der alten freien Reichsstände gebrochen, und den Verkehr für immer grössere Gebiete frei gemacht; die mit Frankreich vereinigten Theile hatten die

Wohlthaten der gänzlichen Aufhebung aller Zwischenzölle schätzen gelernt; und die Continentalsperre endlich hatte, freilich für ein ungeheures Lehrgeld, die erste, wenn auch noch unförmliche selbstständige deutsche Industrie geweckt. Durch alles zusammen war der Gedanke einer materiellen deutschen Einheit in den tief aufgewühlten Boden gesä't worden, und die gemeinsamen Siege der Deutschen hatten den jungen Keim rasch in die Höhe getrieben.

Mit diesen Siegen aber entstand die politische Zersplitterung Deutschlands auf's neue, und an sie schloss sich unmittelbar die commercielle und industrielle Zerrissenheit. Die letztere vor allem war ein harter Schlag für die deutschen Interessen. Die ganze gewerbliche und Handelswelt erhob sich gegen dieselbe. Sie liess, wie es natürlich war, die politischen Rücksichten zur Seite; allein sie ward nicht müde, den Regierungen zu erklären, dass die neu eingeführten Absonderungen für die einzelnen Staaten sowohl wie für die Bewohner derselben wenn nicht ihr absoluter Ruin, so doch ein ewiger und fast unüberwindlicher Hemmschuh des Fortschrittes sein und bleiben müssen. Sie wiederholten diess so oft, mit so viel Energie und mit so schlagenden Gründen, dass es ihnen gelang, die Blicke der Regierungen wirklich auf diesen Punkt zu richten. Es mag hier gleichgültig sein, welche Vorstellungen gemacht und wie sie im Einzelnen motivirt worden sind. Die eigentliche Thatsache war die nunmehr dauernd erregte Aufmerksamkeit auf den Gegenstand selber.

Die Betrachtung der wirklichen Zustände der eigenen Lande von Seiten der Regierungen, die auf diese Weise geweckt und gerichtet war, ergab nun allerdings eigenthümliche Resultate, die keinesweges geeignet waren, den bestehenden Zustand für sehr preiswürdig zu halten. Es zeigte sich nämlich zunächst bei der Vergleichung der deutschen Staaten *miteinander*, dass *alle möglichen Systeme* hier wirklich zur Anwendung und Gültigkeit gekommen waren, von der Handelsfreiheit Sachsens bis zum Lehnszollsystem Meklenburgs und Schleswig-Holsteins, und dass dennoch kein einziges dieser Systeme eine ernste durchgreifende Wirkung gehabt hatte. Es zeigte sich ferner bei der Betrachtung der einzelnen Staaten, dass theilweise ein sehr hoher Zoll erhoben wurde, ohne doch weder finanziell noch industriell die Folgen zu haben, die

man von ihm erwartet hatte. Es ergab sich vor Allem, dass dieser Ausfall für die Finanzen wesentlich auf den unverhältnissmässigen Erhebungskosten beruhe, die durch die ungeheure Vermehrung der Zollgränzen entstehen mussten; für die Industrie aber theils auf der unmässigen Vertheurung der Waaren durch den Zoll, die natürlich einen geringeren Verbrauch zur Folge hatte, theils auf der Hemmung des freien Verkehrs. Endlich war es ganz unzweifelhaft, dass trotz aller Schutzwehren nicht die einheimische, sondern die fremde Industrie den deutschen Markt beherrsche, und darüber war wenigstens niemand im Zweifel, dass diess ein grosser und wichtiger Nachtheil für Staat und Volk sei.

Diese Ergebnisse mussten nun mit Nothwendigkeit darauf hinführen, dass die deutschen Staaten irgend welche gemeinsame Maassregel ergriffen, um jenen Zuständen abzuhelfen. Um aber den Gang dieser Entwicklung, und vor allem die Langsamkeit zu begreifen, mit welcher sie vor sich ging, muss man sich die Schwierigkeiten vergegenwärtigen, welche die Sache hatte.

Die erste Schwierigkeit lag offenbar in der Frage, ob eine Aufhebung der Binnenzölle — der Zölle der einzelnen Staaten gegen einander — nicht einen zu beträchtlichen Ausfall in den Finanzen dieser einzelnen Staaten hervorrufen werde. Das was in dieser Beziehung entscheidend gewesen zu sein scheint, war ein doppeltes. Zuerst waren die Erhebungskosten bei dem damaligen Zustande so gross, dass selbst ein bedeutender Ausfall in der Brutto-Einnahme ohne Ausfall in der Netto-Einnahme sich sehr wohl denken liess. Dann aber erkannten die tiefer Blickenden, dass die Vermehrung des Verbrauchs nothwendig eine solche Vermehrung der Besteuerung desselben durch den Zoll erzeugen müsse, dass der Nachtheil der Finanzen am Ende, selbst wenn er einträte, gegen die grossen Vortheile der Vereinigung kaum in Betracht komme. Nur dass bei den wachsenden Bedürfnissen der Staaten ein gar zu niedriger Zoll allerdings bedenklich erscheinen musste, besonders da man doch noch erst durch die Erfahrung über die Einnahme, welche die Vereinigung des Zollwesens geben könnte, belehrt werden sollte. So sind die ziemlich hohen Zölle auf Colonialwaaren entstanden, und diese haben demnach mit dem Schutzzoll so wenig zu thun, wie die

gemeinsame Erhebung und Vertheilung derselben mit der Handelsfreiheit.

Die zweite Schwierigkeit bestand in der Frage, ob die kaum entstandene Industrie einzelner Länder im Stande sein werde, die durch eine Vereinigung der verschiedenen Staaten entstehende Concurrenz deutscher Fabricate auszuhalten. Hier hat die Schule ihren hochwichtigen Antheil an der Entstehung des Zollvereins. Auf den Grundsätzen die sie lehrte und den Erfahrungen die sie zusammengetragen, fussend, erklärten fast einstimmig die tüchtigsten Männer in den deutschen Regierungen, dass eine solche Concurrenz nur heilsam wirken werde; und die Industriellen aus allen Theilen mussten trotz anfänglicher Opposition zugeben, dass eine ausschliessliche Erhaltung ihrer Industrie durch Binnenzölle im Grunde eine absolute Verurtheilung ihrer eigenen Unternehmungen sei, da die ganze deutsche Industrie am Ende doch unter denselben Voraussetzungen betrieben werde. Dagegen hat von dem ersten Beginnen der Bewegungen an kein einziger deutscher Staatsmann behauptet, es sei die Concurrenz Englands mit Deutschland auf dem eigenen Markte ohne Beschränkung zuzulassen. Alle waren darin einstimmig, dass ein mässiger Schutzzoll gegen aussen an sich richtig und durch die gegebenen Verhältnisse Englands und Deutschlands vollkommen motivirt sei. So ward diese Schwierigkeit gehoben, und es ist klar, dass man in Beziehung auf jene Ansichten mit ganz gleichem Rechte behaupten kann, sie seien aus dem Princip der Handelsfreiheit, und sie seien aus dem des Schutzzolles hervorgegangen. Ganz unzweifelhaft aber muss es demnach bei vorurtheilsfreier Betrachtung erscheinen, dass der Zollverein gerade weil er beides gewollt hat, weder bloss um des Einen noch um des Andern willen eingeführt, sondern offenbar auf einer beide umfassenden Grundlage errichtet ist.

Die dritte Schwierigkeit bestand in der politischen Frage, die wir hier, als unserer Aufgabe ferner liegend, nicht erörtern wollen. Man fürchtete sich einerseits vor dem Uebergewicht Preussens, und man erkannte andererseits, dass man in dem gemeinsamen Zollsysteme einen wichtigen Theil der Staatseinnahmen der Steuerbewilligung der Kammern entziehe. Daher

denn — und wenig aus commerciellen Gründen, die Opposition in vielen deutschen Ständen. Doch überwog der Gedanke, dass die Einheit Deutschlands ein höheres Gut sei, als der Gegensatz kleiner Staaten gegen die grösseren, und die theilweise Beschränkung der Volksrechte. Die Frage nach dem Anschluss ging allenthalben mit grosser Mehrheit durch, und die Sache war entschieden.

Diess waren die Schwierigkeiten, welche die Idee des deutschen Zollvereins damals zu überwinden hatte, und die Gründe und Ansichten, mit denen sie wirklich überwunden worden. Lässt es sich nun nach solchen Vorlagen behaupten, dass dieser Zollverein um irgend eines abstracten Principes willen, oder auch nur auf irgend einem abstracten Principe fussend, sich gebildet habe? Lässt sich also in bestimmter Anwendung auf unsere Frage die Ansicht rechtfertigen, dass er seiner Entstehung und seinem Principe nach die Idee des Schutzzolles habe vollziehen wollen? Oder hat es einen vernünftigen Grund, wenn man den Zollverein als eine Vorarbeit für das Ideal des Freihandels ansieht? Gewiss nicht. Was der Zollverein wollte und erreicht hat, ist etwas wesentlich anderes. Er wollte vor allem der gemeinsamen deutschen Industrie den gemeinsamen deutschen Markt sichern; und betrachtet man seine Ordnungen und seinen Tarif, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass alle seine Maassregeln weder directe Anwendungen der Schutzzolls- noch der Freihandelsidee sind, sondern nur als die Consequenzen des obigen Gedankens, der Einführung Eines deutschen Marktes und Einer deutschen Industrie erscheinen. Es ist gänzlich überflüssig nachzuweisen, dass wirklich die allgemeine Tendenz und die besonderen Anordnungen des Zollvereins sich mit der natürlichsten Einfachheit auf dieses Princip zurückführen lassen, und wer die Bewegung der öffentlichen Meinung über die Maassregeln desselben, die Schriften und die Vota der verschiedenen Kammern, die dem Anschluss der einzelnen Staaten vorausgingen, unbefangen untersucht, der wird schwerlich bezweifeln, dass dies und kein anderes, einseitiges Princip ihn beherrscht hat und beherrscht. Der durchgeführte Grundsatz, dass man alle Binnenzölle aufheben müsse, war mithin keineswegs eine directe

Consequenz der Freihandelsidee, so wenig wie der zweite Grundsatz eines „mässigen" Schutzes, als welcher zugestandener Maassen allein gefordert wurde, eine directe Anwendung des Schutzzollprincips; es mag sein, dass manche Einzelne beide damals so aufgefasst haben, gewiss aber ist, dass sie im Grossen und Ganzen nur als die beiden Hauptmaassregeln für die Erreichung des obigen Zieles, der Gewinnung des deutschen Marktes für die deutsche Gewerkthätigkeit, erscheinen müssen.

Ist das aber der Fall, so zeigen sich alle jene in neuerer Zeit so oft gehörten Behauptungen, als habe sich Deutschland durch seinen Zollverein in die Arme des exclusiven Schutzzollprincips gestürzt, und als sei ihm durch denselben Zollverein auf immer die Anerkennung und Ausführung des Wahren in der Idee der Handelsfreiheit verschlossen oder doch in unabsehbare Ferne gerückt, in der That als leere Redensarten. Es mag sehr vortheilhaft sein für gewisse Tendenzen, die Geschichte und die Gesetzgebung des Zollvereins als Ausflüsse reiner Abstractionen zu bezeichnen; wahr aber ist es nicht. Wir stellen dem im Gegentheil die Behauptung entgegen, deren Werth oder Unwerth freilich erst der Verlauf der Darstellung zeigen wird: dass bei der Bildung des Zollvereins sowie bei seiner bisherigen Entwicklung die eigentliche Frage nach Schutzzoll und Freihandel in ihrer gegenwärtigen Gestalt noch gar nicht vorhanden gewesen, sondern dass es für die völlige Entwicklung dieses Gegensatzes eines Verhältnisses bedurfte, das uns erst die neuere Zeit gebracht hat. In jedem Falle aber ergiebt sich aus dem Obigen eine Folge, die an sich ganz natürlich, doch gerade in gegenwärtiger Zeit von grosser Wichtigkeit ist. Wer den Streitigkeiten, welche sich über den Anschluss des Nordens an den Zollverein erhoben haben, gefolgt ist, der wird sich erinnern, wie oft und mit welcher Energie eben von diesem Norden aus diesem Anschluss die Behauptung entgegengehalten wurde, dass die nördlichen Länder ihrer Natur nach des freien Handels bedürfen, dass aber der Zollverein nichts mehr und nichts weniger sei als das verkörperte Princip des Schutzzolles, und dass daher eben die besonderen Verhältnisse jenes Nordens innerhalb des Zollvereins keine Berücksichtigung finden würden und könnten. Es ist wohl

vernünftiger Weise keinem Zweifel unterworfen, dass der Zollverein, selbst wenn dem so wäre, gerne sein Princip so weit ändern würde als nöthig ist, um jenen Anschluss möglich zu machen; nun ist aber in der That jenes Princip gar nicht in der Weise im Zollvereine vorhanden, wie hier behauptet wird. Es muss im Gegentheile anerkannt werden, dass der Zollverein nur Eins von je her festgehalten hat und festhalten muss, nämlich die Sicherung des einheimischen Marktes für den einheimischen Verkehr, und dass er unter allen Umständen nur diejenigen Maassregeln wird durchsetzen wollen, welche eben dadurch bedingt sind. Man kann daher mit vollem Rechte sich vielem Einzelnen im Zollvereine opponiren, und wir sind überzeugt, dass sich gerade durch den Anschluss des Nordens vieles an sich Wichtige im Zollvereine ändern wird; allein das ist gewiss, dass die unbedingte Opposition gegen den Zollverein nichts mehr und nichts weniger ist, als die unbedingte Opposition gegen den Grundsatz, auf welchem er wesentlich beruht, dass nemlich Ein Volk zunächst und vor allem berufen sei, sich so weit es überhaupt möglich ist, seinen eigenen Markt zu sichern. Es wäre zu wünschen, dass die Besprechung jener wichtigen Angelegenheit endlich dahin gelangen könnte, die Anerkennung dieses Princips zur Hauptsache zu machen; es würde vieles gewonnen sein, wenn man den Zollverein fürderhin als das nähme, was er darnach ist, und nicht als das, wozu ihn nur einseitige Auffassung seiner einzelnen, von seinem wahren Lebensprincipe getrennten Maassregeln machen kann. Denn nicht diese Maassregeln und nicht die Vertretung von Schutzzoll oder Freihandel, sondern nur jener einfache und grossartige Grundgedanke hat ihn zu dem gemacht, was er ist, und wird ihn trotz der hartnäckigsten Opposition dennoch bis zu seinen natürlichen Gränzen hintragen.

Wenn dem nun aber so ist, und wenn mithin Freihandel und Schutzzoll bis auf die neueste Zeit noch gar keine eigenthümliche Stellung in der Entwicklung des deutschen Güterlebens eingenommen haben, sondern nur im Keime vorhanden gewesen sind, wie erklärt sich denn dieser Mangel, und welche Gründe haben dem Freihandelsgedanken gerade in neuester Zeit seine

gegenwärtige Bedeutung gegeben? das sind die beiden Fragen, die wir zunächst zu beantworten haben. Sie werden uns zeigen, was eigentlich der Begriff des Freihandels ist, und welche Bedingungen ihn eben in Deutschland haben entstehen lassen.

III. Begriff des Freihandels.

Betrachtet man das Güterleben und seine Bewegung als Ein grosses Ganze, gleichgültig ob innerhalb eines einzelnen Volkes oder auf der ganzen Welt, so scheidet sich diese Bewegung in zwei grosse, wesentlich verschiedene Theile. Der erste ist derjenige, welcher die Güter erzeugt, der zweite derjenige, welcher die erzeugten Güter vertheilt. Die Gesetze, welche Maass, Form und Erfolg jedes dieser Theile bedingen, erscheinen auf den ersten Blick als unabhängig von einander, und nur Ein höchst einfacher Grundsatz hält sie zusammen: dass nemlich natürlich nicht mehr vertheilt werden kann, als erzeugt worden ist, und dass mithin die Masse des zu Vertheilenden durch die Masse des Erzeugten bedingt wird. Immer aber ist der Lauf, den ein Erzeugniss durchmacht, ein zweifacher. Auf dem Punkte, wo es fertig dem Verbrauche dargeboten ist, wird es gleichsam von einer andern Ordnung der Dinge ergriffen, über welche die Erzeugung keine directe Gewalt mehr hat; während es bis zum Fertigsein dem Willen, den Mitteln, der Idee, der Thätigkeit des Producenten unterworfen ist, tritt es mit dem Uebergange in die Hand des Vertheilenden gänzlich aus dieser seiner ersten Lebenssphäre heraus, und steht nunmehr als ein in seiner Natur und Bestimmung nicht mehr zu änderndes unter dem Willen und der Thätigkeit der Vertheilung.

Ein solcher innerer Unterschied des Verhaltens aber erzeugt immer auch äusserlich eine Theilung der menschlichen auf dasselbe gerichteten Thätigkeit. Die einen übernehmen die Erzeugung der Güter als die Hauptaufgabe des Lebens, die anderen die Vertheilung derselben. Nicht der Begriff und das Wesen des Verbrauches scheidet diese Aufgaben, denn am Ende sind alle Verbrauchende, und nur in Beziehung auf besondere Güter Producenten und Consumenten im engeren Sinne des Wortes;

die Theilung der Arbeit in jenem Gebiete ist die zwischen den Erzeugenden und Vertheilenden.

Wendet man nun diese Begriffe auf ein einzelnes Land an, so ergibt sich zunächst, dass in dem einzelnen Lande stets zwar alle nur denkbaren Gegenstände verbraucht und mithin auch vertheilt, aber keinesweges alle Gegenstände erzeugt werden können. Das Bedürfniss des Verbrauchs wendet sich daher nothwendig von vorne herein andern Ländern zu, und die mit der Vertheilung der Güter Beschäftigten stehen mithin der Natur ihrer Aufgabe nach von selber als das vermittelnde Glied zwischen dem einzelnen Lande und anderen Theilen der Welt da. Die Erzeugenden dagegen schliessen sich in eben so natürlicher Weise an die Elemente, welche das eigene Land für die ihm eigenthümliche Gütererzeugung darbietet.

Für dies einfachste und allgemeinste Verhältniss hat die Wissenschaft Namen und Begriff lange gekannt. Die den einheimischen oder für Einheimische erreichbaren Elementen der Gütererzeugung zugewendete Arbeit und die ganze Classe derer, die ihr angehören, bildet dasjenige, was wir die Industrie, Gewerkthätigkeit eines Landes nennen. Die vertheilende Thätigkeit dagegen, insofern sie noch eine Vertheilung der Güter durch den Einzelnen an Einzelne ist, ist der Verkehr; insofern sie fremde Erzeugnisse gegen einheimische eintauscht und dem einheimischen Verkehr übergibt, ist sie im strengeren Sinne des Wortes, der Handel.

Es ist nun natürlich, dass sich diese Elemente der Güterbewegung, obgleich im Keime schon auf den alleruntersten Stufen vorhanden, erst im Laufe der Entwicklung des Volkes scheiden und selbstständige Verhältnisse hervorrufen. Es muss hier die Geschichte dieser Entwicklung, die nicht den unwichtigsten, wenn auch den fast am wenigsten bearbeiteten Theil der Weltgeschichte darbietet, übergangen werden. Allein das Verhältniss beider Theile oder Gebiete der Güterbewegung in einem und demselben Volke ist für unsre Aufgabe das Entscheidende.

Die Gütererzeugung des eigenen Landes hat nemlich zu ihrer Grundlage die einheimischen Productionsbedingungen. Sie wird daher nicht bloss um so günstiger gestellt sein,

je grösser der Landesbedarf ist, sondern vorzüglich zweitens, je mehr sie allein aus den einheimischen Elementen der Gütererzeugung diesen Bedarf befriedigt. Desshalb wird die Industrie nothwendig vor allem dahin streben, sich zur ausschliesslichen Herrscherin dieses Bedarfs zu erheben. In diesem Streben bleibt sie anfänglich auf dem untersten Standpunkte des localen Bedarfs, und erscheint hier als Handwerk mit Zunft und Innung; zum eigentlichen Gewerke erhebt sich erst diejenige Production, welche für ein ganzes Volk arbeitet. Das Gewerk wird stets dann am besten gedeihen, wenn es sein eigenes Volk ausschliesslich versorgt, und wenn diese Versorgung, so weit als überhaupt möglich ist, ausschliesslich auf den einheimischen Productionsbedingungen beruht.

Der Handel dagegen hat seine Thätigkeit in der Herbeischaffung fremder Producte. Je mehr derselben umgesetzt werden, desto besser gedeiht der Handel, und da mit dem Werthe der Waare die Masse des umgesetzten Capitals verhältnissmässig steigt, während die Arbeit dieselbe bleibt, so ist derjenige Handel der blühendste, der die reichsten Waaren in möglichst geringer Zeit und möglichst grosser Menge umsetzt. Der Bedarf eines Volkes an fremden Erzeugnissen ist mithin die Grundlage des Handels, sein Maass und seine Quelle; es ist seine Sache, die Güterproduction anderer Völker auf dem eigenen Boden einheimisch zu machen.

Industrie und Handel scheinen daher einander wesentlich entgegen zu stehen. Es scheint, als ob der Satz folgen müsste, dass je mehr die Industrie des eigenen Landes sinkt, desto mehr der Handel zunehmen wird; dass also in jedem Lande der Handel dann am besten gestellt ist, wenn sich der einheimische Bedarf am entschiedensten der fremden Gütererzeugung zuwendet. Diese allgemeine Vorstellung jedoch empfängt bei genauerer Betrachtung ein bestimmtes Gebiet, auf welchem jener scheinbare Gegensatz von Handel und Industrie gewöhnlich zum offenen Kampfe wird.

Grosse Theile der Erde haben bekanntlich Productionen, die ihnen absolut eigenthümlich und unfähig sind, nach anderen Theilen verpflanzt zu werden, und die dennoch der Befriedigung allgemein menschlicher Bedürfnisse dienen. Das gilt nicht bloss

von den tropischen Erzeugnissen, sondern gleichfalls von den Erzeugnissen der Länder mittlerer Zonen. Das natürliche und scheinbar einfachste Verhältniss ist mithin der gegenseitige Austausch beider Arten der Güter, und zwar in der Weise, dass die einheimische Production anfängt, für mehr als den eigenen Bedarf zu arbeiten, um mit dem Ueberschusse das fremde Product kaufen zu können. Dieser Kauf und Verkauf aber wird nicht Sache der Industrie, weil der einzelne Gewerksmann in menschlicher Beschränkung unfähig ist, zwei wesentlich verschiedene Dinge zugleich zu betreiben. Hier tritt der Handel mit seiner eigentlichsten, grossartigsten, das Dasein der Welt umfassenden Bedeutung auf; nirgends erscheint derselbe so sehr gleichsam in seiner organischen Stellung in dem Leben der Welt, und eben darum ist innerhalb der Gränzen dieser Arten von Productionen kein Streit und Hader zwischen Handel und Industrie vorhanden oder denkbar.

Allein diejenigen grossen Productionsgebiete, die unter gleichen Bedingungen arbeiten, bilden nicht ungetheilte Ganze. In mehr oder weniger grosse Völkerschaften zerfallend, tragen sie in sich den Keim des Streites. Denn ihre Productionen haben einen allgemein menschlichen Werth, und dienen daher ihrer Natur nach auch für den Bedarf aller jener Theile. Das ist bekanntlich am meisten der Fall in den Ländern der eigentlichen Industrie, in denen der Werth der Waare im Verhältniss zu ihrem Umfange am grössten ist. Sie suchen daher ihre Producte auch in den Ländern abzusetzen, die in völlig oder doch fast völlig gleichem Verhältniss mit ihnen stehen. Hier nun tritt die Industrie des eigenen Landes nothwendig in Gegensatz zu der des anderen. Denn jede Industrie wird innerhalb des Gebietes dieser Producte ihr eigenes Land versorgen wollen; sie wird daher die Ausschliessung dieser fremden Erzeugnisse als Voraussetzung ihres eigenen Gedeihens ansehen. — Betrachtet man nun aber das Wesen des Handels, so wird derselbe natürlich gerade das Gegentheil wünschen. Er wird von seinem Standpunkte aus die möglichst grosse Zulassung jener Producte fordern, weil gerade an ihnen das meiste verdient wird; er wird sogar leicht zu der Vorstellung kommen, als müsse er selber und mit ihm alle Vor-

theile, die er dem Lande bringt, untergehen, wenn nicht jene Zulassung fremder Industrieproducte durch seine Vermittlung im weitesten Umfange erlaubt wird.

Dies ist der Punkt, auf welchem Handel und Industrie gewöhnlich in dem Laufe der Entwicklung des Güterlebens in den Völkern auseinandergehen, und ihre Interessen und Auffassungen oft genug in scharfen Gegensatz bringen. Nicht in dem Verhältniss verschiedener Zonen, sondern nur in dem Verhältniss verschiedener Länder derselben Zone kann er eintreten. Was aber somit in der Natur beider liegt, das erhält seinen rechten Ausdruck erst in dem bestimmten Falle, wo beide auf ungefähr gleicher Entwicklungsstufe in einem und demselben Staate zusammen erscheinen.

Der Staat ist seinem Begriffe nach die zur selbstständigen Persönlichkeit erhobene Vollendung des persönlichen Lebens. Wo ein Theil, eine Gruppe, eine Bewegung dieses persönlichen Lebens daher nicht mehr allein die Verhältnisse zu beherrschen vermag, welche sie für eine Voraussetzung ihrer eigenen Vollendung hält, da wendet sie sich nothwendig dem Staate zu. Der Staat nur vermag es, die fremde Waare bis zur Unschädlichkeit für den eigenen Markt auszuschliessen; er vermag es, sie frei zuzulassen. An seine Macht richten sich daher die beiden grossen Interessen des Güterlebens.

Und natürlich, wie es sich aus dem Obigen ergibt, mit entgegengesetzter Forderung. Die Industrie wird fordern, dass er fremde Waaren, die sie selber erzeugen kann, durch alle geeigneten Maassregeln ausschliesse; der Handel wird fordern, dass er sie zulasse. Beide werden mit allen Gründen darzuthun wissen, dass das Wohl des Ganzen auf der besonderen Förderung gerade ihrer Interessen beruhe. Der Staat aber hat zu entscheiden.

Dies ist der Lauf der Bewegung, die jedes Güterleben in mehr oder weniger bestimmter Weise durchmachen muss. In keinen Verhältnissen und zu keiner Zeit kann eine wahrhaft förderliche Entwicklung die Mittelstufen überspringen, die zwischen ihrem Ausgangspunkte und ihrem Ende liegen, und es ist eine tief in der Natur aller Dinge begründete Erfahrung, dass dasjenige Resultat das dauerndste und wahrste ist, welches diese

Mittelstufen am gründlichsten und mit dem meisten Ernste der Einsicht und des Willens durchgemacht hat. Wirft man nun einen Blick auf die gegenwärtige Bewegung im deutschen Güterleben, so wird es kaum zweifelhaft sein, dass wir gerade jetzt auf der Stufe jenes Zwiespalts zwischen Industrie und Handel uns befinden, und dass unter allen Völkern wohl Deutschland am meisten berufen ist, sie mit der grössten Anstrengung seiner inneren und äusseren Lebenskraft zu bewältigen. Denn es ist das erstemal, dass sich deutsche Industrie und deutscher Handel als recht selbstständige Mächte des Güterlebens gegenüber stehen, und dass sich auch hier die Entscheidung vorbereitet.

Diese Entscheidung nun — kann sie wirklich nicht anders lauten, als zu Gunsten des einen und gegen den anderen? Ist der Gegensatz zwischen Handel nnd Industrie wirklich, wie er unvermeidlich ist, auch an sich zum Vortheile beider unlöslich, und muss mithin das Eine das Opfer für das Andere werden? Es ist natürlich, und man soll es daher nicht verurtheilen, dass im Anfange des Bewusstseins über die wahre Harmonie des Güterlebens die beiden Seiten desselben meinen, dass jede Einigung zugleich ein Untergang oder doch eine wesentliche Bevortheilung der einen vor der anderen sei, allein in der That wird kein Verständiger glauben, dass wirklich sich die Interessen von Handel und Industrie in unlöslichem Widerspruche entgegengesetzt sind. Dass es eine höchste, und dass es eine zugleich erreichbare Harmonie zwischen beiden giebt, ist unzweifelhaft genug, und es ist sogar nicht schwer, den an sich unbestreitbaren Satz in einzelnen Beweisen darzulegen, dass gerade die höchste Entwicklung der Industrie die höchste Entwicklung des Handels zur Folge haben muss, während der Mangel der Industrie anstatt den Handel zu heben, denselben nothwendig immer tiefer herabdrückt. Es ist dies der Satz, auf dem die Handelsgesetzgebung der ganzen Welt beruht; kein einziger Staat hat bis jetzt, so weit die Geschichte der Industrie zurückweist, gegen diesen in seiner Einfachheit unendlich klaren Gedanken verstossen. Wo daher auch jene Frage in einem Staate entstehen mag, da darf der übereinstimmende Beweis der Wissenschaft und die gleiche Erfahrung der Vergangenheit und der

Gegenwart wohl schon als ausreichende Nothwendigkeit für die Anerkennung derjenigen Maassregeln gelten, welche in der Einheit der Interessen beider das Heil des Ganzen sehen, und mithin den Handel auf die eigene Industrie basiren wollen. Wenn auch Maass und Form dieser Maassregeln mannichfach bestritten und wechselnd sein mögen, immer bleibt dies das Princip, nach welchem, als ihrem wahren Herrscher, alle Elemente des Güterlebens hindrängen, unter welchem sie sich vereinigen.

Allein es ist für ein freies Volk nicht genug, dass der Staat will; es muss sein Wille auf der gemeinsamen Ueberzeugung beruhen. Je edler ein Volk ist, desto mehr wird es daran arbeiten, erst diese gemeinsame Ueberzeugung, und dann den Staatswillen herzustellen. Deutschlands innerer Charakter befähigt dasselbe vor allen Völkern zu dieser Form der Entwicklung; seine äusseren politischen Verhältnisse machen sie ihm zur absoluten Nothwendigkeit; und es ist keine Frage, dass gerade unsere Gegenwart mit aller Macht daran arbeitet, die Ueberzeugung von jenem Principe festzustellen, damit auf der gemeinsamen Erkenntniss der gemeinsame Wille basirt werde.

In dieser Arbeit giebt es zwei Wege. Man kann unabhängig von den vorliegenden Verhältnissen und Meinungen das an sich Richtige darlegen und begründen, und man kann die Ansichten anderer bekämpfen und ihre Einseitigkeit und Unrichtigkeit nachweisen. Es ist die Aufgabe des Folgenden, diesen letzteren Weg zu gehen. Und jetzt wird es möglich sein, genauer zu bestimmen, welchen Punkt dasselbe zu seinem besonderen Gegenstande gesetzt hat.

Wo sich in einem und demselben Volke Industrie und Handel bestimmt genug geschieden und weit genug entwickelt haben, um selbstständig einander gegenübertreten und ihre besonderen Interessen erkennen zu können, da erhebt sich aus dem Streite, der zwischen ihnen entsteht, allmählig die Erkenntniss, dass ihr Gegensatz auf Einem bestimmten Principe beruht. Dieses Princip wird dann — und trotz seiner Einfachheit keineswegs recht schnell — formulirt. Und da nun der Staat mit diesem Princip in der Hand angegangen wird, seine Gesetzgebung, die nothwendig für das Ganze gilt, zur Dienerin des-

selben zu machen, so schliesst sich gleich nothwendig an dasselbe die Behauptung an, dass es eben für dies Ganze und seine Verhältnisse das allgemein wahre und richtige sei; ja es wird die Möglichkeit der Ausführung desselben eben auf der Anwendbarkeit auf alle Verhältnisse beruhen.

Welches nun die beiden Principien jenes obigen Gegensatzes zwischen Industrie und Handel sind, wird wohl kaum weiterer Ausführung bedürfen. Die Industrie will Schutz gegen Einfuhr der fremden Fabricate; die vernünftige Industrie will so viel Schutz, dass ihre erste Entwicklung nicht durch die weiter fortgeschrittene fremde unterdrückt werde, und dass der einheimische Markt stets gegen die Schwankungen des fremden Marktes, die oftmals gross genug und immer für alle Gewerksunternehmungen sehr gefährlich sind, geschützt bleibe; mehr will sie nicht, aber so viel will sie auch in der entschiedenen Ueberzeugung, dass die einheimische Concurrenz den Preis doch für die Consumenten bald so niedrig als möglich stellen muss, und dass der gesicherte Besitz einer einheimischen Industrie mehr werth ist, als die Mehrausgabe, die dem einheimischen Markte durch die Verhinderung nothgedrungener oder wohlberechneter fremder Verschleuderung indirect entsteht; und dies Princip derselben ist das Princip des Schutzzolles. — Der Handel dagegen will die absolut ungehemmte Zulassung aller Waaren, für sich selber, weil er durch sie am meisten zu verdienen glaubt; für das Volk im Allgemeinen, weil er behauptet, dass nur sie den Preis auf sein möglichstes Minimum herabdrückt, und jede Industrie, die durch Schutz erzeugt und erhalten wird, dem Lande viel theurer zu stehen kommt, als sie werth ist; mithin absolute Aufhebung aller Schutzzölle und wo möglich Aufhebung aller Finanzzölle; und dieses Princip des Handels ist das Princip des Freihandels.

Es ergiebt sich daraus der Unterschied des Freihandels von dem, was man unter der Handelsfreiheit verstanden hat. Die Handelsfreiheit ist wesentlich negativ gegen jede Beschränkung der Zulassung zu irgend einer Form des Erwerbes und des Handels, gegen jede Ausschliessung und jedes Verbot, gegen jedes Monopol und jeden Binnenzoll. Der Freihandel dagegen

macht das positive Interesse des Handels oder eines besonderen Theiles des Güterlebens zum allgemeinen, und will die Gesetze, welche die Industrie beherrschen, denjenigen unterordnen, unter denen der Handel am besten gedeiht. Die Handelsfreiheit will eine absolut freie Concurrenz der productiven Kräfte, das Recht eines jeden sich an einem jeden zu versuchen; der Freihandel will eine absolut freie Concurrenz der Producte, das ist das Recht des Handels, überall für alles einen unbeschränkten Markt zu finden. Die Handelsfreiheit will bestimmte Hemmungen des Verkehrs der Einzelnen aufgehoben wissen, weil sie allen schaden; der Freihandel erklärt alle Hemmungen des Verkehrs der Völker für falsch, weil jede dem Handel als Fessel erscheint. Die Handelsfreiheit wendet sich demnach sowohl den inneren als den äusseren Bewegungen des Güterlebens eines Volkes zu, die Freiheit derselben von jeder eigentlichen Bevormundung des Staats fordernd, ohne doch absolut den mässigen Schutz auszuschliessen; der Freihandel dagegen bezieht sich allein auf den Verkehr eines Volkes mit anderen Völkern, den Handel im engeren Sinne des Wortes, und will für diesen vollständiges Ueberlassen an die individuelle Thätigkeit; — das positive Princip der Handelsfreiheit ist demnach das Princip der Erwerbs- und Verkehrsfreiheit; das positive Princip des Freihandels ist dagegen die Zollfreiheit.

Dies ist mithin der eigentliche Begriff und das Princip des Freihandels. Es ist aber von grosser Wichtigkeit, dass man denselben fest ins Auge fasse und ihn auf das Bestimmteste von dem der Handelsfreiheit unterscheide. Denn die letztere hat ihre grosse Wahrheit keineswegs bloss für die Zeiten, in denen sie entstanden ist. Die Erwerbsfreiheit ist vielmehr ein unveräusserliches Recht der Persönlichkeit, und wenn die Verfassungen der neuen Staaten auf dem Begriffe des freien Staatsbürgerthumes beruhen, so ruht die neue Ordnung des Güterlebens wesentlich auf dem Principe des freien Erwerbes. Nun aber hat allerdings diese Idee der Handelsfreiheit manches gemein mit der des Freihandels, und scheint noch mehreres mit ihr gemein zu haben. Beide wollen offenbar die möglichst freie, ungehinderte

Bewegung; und gebe ich jedem das Recht, sich an jeder Production zu versuchen, wie will ich ihm das Recht verweigern, alle fremden Producte unbeschwert auf den Markt zu bringen, auf dem die einheimischen unbeschwert erscheinen, oder fremde Producte unter denselben Bedingungen zu kaufen und zu verkaufen, unter denen ich die eigenen umsetze? Es liegt daher allerdings ungemein nahe, zu meinen, dass man mit der Handelsfreiheit auch den Freihandel anerkennen müsse; eben so nahe die Vorstellung, dass jede Erklärung gegen den Freihandel zugleich eine Erklärung gegen alle Wahrheiten der Handelsfreiheit enthalte. Gerade auf dieser Verwechslung und Unklarheit beruht ein grosser Theil des Streits, den der Norden gegen den Süden erhoben hat. Da man jenes nicht schied, und dennoch die Idee der eigentlichen Handelsfreiheit gerade für den Norden am meisten in Anspruch nahm, so ist es den Gegnern der Ausbreitung des deutschen Zollvereins gelungen, viele glauben zu machen, als sei der letztere selber, der freilich dem Freihandel direct entgegen steht, zugleich ein absoluter Gegner der Handelsfreiheit; und viele haben in der Erkenntniss der Bedeutung, welche die letztere hat, und unfähig beide Begriffe zu scheiden, lieber die Vereinigung mit dem gemeinsamen Vaterlande entbehren wollen, wenn sie nicht anders, als auf Kosten dieses Principes zu erreichen war. Darum ist es nicht bloss wissenschaftlich, sondern im gegenwärtigen, für die materielle Zukunft Deutschlands so entscheidenden Zeitpunkt auch praktisch durchaus nothwendig, dass man jener nur zu gewöhnlichen Verwechslung mit aller Kraft und an allen Orten entgegentrete. Und dies ist die erste Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

Die zweite nicht minder wichtige Frage, die sich an jenen Begriff unmittelbar anschliesst, ist nun die, ob vielleicht der Begriff des Freihandels im Stande ist, die Grundlage für die Gesetzgebung des Staats in Beziehung auf sein ganzes Güterleben zu werden. Wir behaupten, dass der Freihandel gerade dazu unfähig ist; dass im Gegentheile das Freihandelsprincip sich nur auf einen engen und ganz bestimmten Kreis der Maassregeln des Staats bezieht; dass derselbe hier freilich seinen hohen Werth hat, dass aber nur die Verwechslung desselben

mit der Idee der Handelsfreiheit die Meinung entstehen lassen kann, als sei es überhaupt möglich — abgesehen von dem praktischen Erfolge, auf dem Freihandel eine Gesetzgebung des Staats und eine Ordnung des Güterlebens zu basiren.

Um den Beweis dieser Behauptung zu geben, kann man einen zweifachen Weg einschlagen. Es zeigt sich nemlich bei genauerer Betrachtung, dass die Idee des Freihandels nie aus der Abstraction hervorgeht, sondern immer aus ganz positiven Verhältnissen eines Volkes entsteht, die dann stets das Maass der Wahrheit und Richtigkeit jener Idee in sich enthalten. Das einfachste ist daher, diese positiven Grundlagen in den Lebensverhältnissen des Volkes zu entwickeln, und daraus nachzuweisen, dass die Idee des Freihandels von vorne herein gar nicht aus der Betrachtung des Ganzen, des ganzen Volkes und seines Güterlebens, sondern nur aus der eines Theiles desselben entstanden ist und die Besonderheit der Verhältnisse dieses Theiles zur Herrscherin des Ganzen machen möchte. Ist dies der Fall, so folgt von selber, dass der Freihandel nicht ein allgemeines Princip des Güterlebens sein könne, und dass seine Forderung als solches dennoch zu gelten, nur ein Kampf des Sonderinteresses gegen das allgemeine ist. — Oder aber man kann wissenschaftlich nachweisen, welche Gränzen selbst bei vollkommen freier Annahme des Freihandels dennoch seiner Idee der vollkommenen Zolllosigkeit entgegenstehen müssen, und welches die Sphäre ist, in der er eigentlich seine Gültigkeit und Bedeutung hat.

Wir müssen nun glauben, dass es durch die Lage der Verhältnisse in Deutschland vollkommen motivirt ist, wenn wir beide Wege verfolgen. Wir sind der entschiedenen Ueberzeugung, dass beide den Verständigen und Unbefangenen nicht bloss zu der Erkenntniss der Einseitigkeit aller reinen Freihandelstheorien, sondern auch zur richtigen Würdigung dessen führen werden, was die eigenthümliche Gestalt des Güterlebens im Norden in die nahende Einheit der ganzen deutschen Güterwelt hineinzubringen berufen scheint.

IV. Deutsches Industrie- und Handelsgebiet.

Jener Gegensatz zwischen Industrie und Handel in Beziehung auf dasjenige, was beide von der Staatsgewalt fordern, ist, so weit wir ihn bisher dargestellt haben, bei genauerer Betrachtung nur noch eine wissenschaftliche Abstraction. Allerdings liegt es im Wesen des Handels, Zolllosigkeit zu wünschen, und im Wesen der Industrie, Zollschutz zu fordern; allein es liegt auch im Wesen beider, für ihr scheinbar entgegengesetztes Interesse, die höhere Einheit in dem angeführten Satze zu erkennen, dass der auf die eigene Industrie basirte Handel der blühendste und zugleich für das Gemeinwohl nützlichste sei. Ist diese Harmonie beider an sich gegeben, wie geschieht es denn, dass sie äusserlich trotz derselben in Kampf miteinander gerathen?

Die Bedingungen der Production im weitesten Sinne des Wortes, eingeschlossen mithin diejenigen, welche Lebensweise, Klima und Eigenthümlichkeit der Lage geben, sind in den verschiedenen Ländern auf die verschiedenste Weise vertheilt. Und dasselbe gilt von den Bedingungen des Handels. Es kann der Fall sein, dass sie sich an einem Orte häufen, am anderen mangeln; es kann sein, dass ganze Gebiete wesentlich für das eine, andere Gebiete wesentlich für das andere von der Natur bestimmt sind; es kann auch sein, dass die Elemente beider Seiten des Güterlebens allenthalben in ungefähr gleichem Maasse über das ganze Land vertheilt sind. Diese Vertheilung der Bedingungen für die besondere Form des Güterlebens in einem Lande ist nun aber keineswegs eine blosse Thatsache der Statistik; sie greift unendlich viel tiefer in das ganze Leben des Volkes hinein, und es ist wohl der Mühe werth, von diesem Gesichtspunkt aus die verschiedenen Staaten und ihre Verhältnisse zu betrachten.

Die Wissenschaft der Volkswirthschaft ist darüber ausser Zweifel, dass wie J. B. Say sagt: „da wo ein guter Lohn zu erhalten ist, die Arbeiter geboren werden, um ihn zu verdienen." Das Vorhandensein jener Productionsbedingungen aber ist eben die nächste und natürlichste Voraussetzung eines lohnenden Unternehmens. Wo sie sich daher finden, da werden sich auch

Menschen sammeln, und zahlreich sammeln, um sie zu benutzen. Diese Benutzung, möge sie nun sonst so frei gestellt sein, wie sie immer will, wird dennoch eine bestimmte Artung der Geschäfte, der Lebensweise, der Einnahme und Ausgabe, ja des ganzen Gedankenganges, so weit derselbe sich dem Erwerbe zuwendet, zur Folge haben. Die Nationalität des Volkes wird allerdings dem Ganzen ihren unverwischbaren Typus aufprägen, aber sie wird dennoch an jenen besonderen Verhältnissen einen besonderen Charakter annehmen. Es wird dieser Charakter, durch dauernde Voraussetzungen bedingt, ein dauernder werden; von Vater auf Sohn, von Geschlecht zu Geschlecht wird derselbe sich forterben, und das Besondere im Allgemeinen fest begründen.

Nun aber liegt es in der Natur des weniger gebildeten Verstandes, die Verhältnisse, unter denen der Mensch lange und glücklich gelebt und an die sich seine Thätigkeit oft in weither angeerbter Richtung gewöhnt hat, für die eigentlich wahren und sogar nothwendigen Bedingungen seines Fortkommens anzusehen. Es wird ihm ungemein schwer fallen, den Werth anderer Verhältnisse zu begreifen; er wird eine Aenderung des Hergebrachten durch den Staat als eine Beeinträchtigung seiner Freiheit, ja einen Eingriff in seine Privatwirthschaft betrachten, und sich jeder solchen Aenderung, eben weil sie etwas Anderes bringt, in jeder Weise widersetzen.

Dies wird natürlich dann am meisten der Fall sein, wenn er bei der Erhaltung des Gegenwärtigen seinen naheliegenden Vortheil ersieht, und wenn das Neue den Nutzen, den es bringt, für sein Verständniss in ungewisse Ferne rückt. Selten wird bei solchem Gegensatze an eine recht freiwillige Uebereinkunft des Ganzen und des Einzelnen zu denken sein.

Wenden wir dies auf den oben dargelegten Gegensatz der Industrie und des Handels an, so ergeben sich eine Reihe von Beobachtungen, die in den inneren Bewegungen der Völker mancherlei erklären können.

Die Industrie sowohl wie der Handel gehören zu denjenigen Verhältnissen, welche zunächst auf das äussere Leben, dann aber auch auf die ganze Denkweise einen höchst wichtigen Einfluss üben. Es ist schon oben gesagt, wie beide ein wesentlich ver-

schiedenes Gebiet der Bewegung der Güter beherrschen. Eins zwar suchen alle gemeinschaftlich, die sich mit einem von beiden beschäftigen, den Gewinn. Aber dieser Gewinn beruht für beide auf sehr verschiedenen Grundlagen, auf sehr verschiedener Thätigkeit. Es ist nicht wohl möglich, beides zugleich mit rechtem Gewinn zu treiben; Ausnahmen werden hier wenigstens die Regel bestätigen. Jede jener beiden Thätigkeiten erzeugt daher einen besonderen Stand. In jedem Volke entsteht schon bei der ersten Entwicklung seines Güterlebens ein Handelsstand und ein Gewerksstand.

Jeder dieser beiden Stände bildet nun in jedem Staate das natürliche Organ für die Forderungen, welche seine Lebensaufgabe, die Industrie und der Handel, an den Staat machen. Diese sind, wenigstens im Anfange der Entwicklung stets, ziemlich entgegengesetzt; und diesen Gegensatz haben wir als das Princip des Schutzzolls und das des Freihandels bezeichnet. So wie sich daher in einem Staate Handels- und Gewerksstand selbstständig entwickeln, entsteht immer ein Kampf zwischen beiden um die gesetzliche Anerkennung und Durchführung des Schutzzolls oder des Freihandelsprincips.

Dieser Kampf aber hat eine sehr verschiedene äussere Gestalt und sogar eine sehr verschiedene Intensität je nach der Art und Weise, wie die vorhandenen Bedingungen der Production oder des Handels beide Stände äusserlich über das Land vertheilt haben. Wo nemlich die Natur des Landes oder auch der Lauf der geschichtlichen Entwicklung Gewerke und Handel an denselben Orten in unmittelbarer Berührung haben entstehen lassen, da wird ein allgemeiner Gegensatz zwischen Handels- und Gewerksstand nicht entstehen, weil beide, von vorne herein auf einander angewiesen, sogleich das tiefe Ineinandergreifen ihres Lebens und ihrer Interessen erkennen. Dies ist z. B. der Fall in England, wo theils die Natur, theils die Kunst Handel und Industrie so dicht zusammenrücken, dass nur die Ansichten Einzelner, nicht die der ganzen Stände auseinandergehen. Doch hat auch England jenen Gegensatz bisher zwischen den Agriculturisten und den Städtern in seiner Weise durchgemacht. — Wo aber die Natur des Landes es mit sich bringt,

dass nur einzelne Orte den eigentlichen Handel besorgen können, wie dies für Triest in Oesterreich, und für Havre, Bordeaux und Marseille in Frankreich der Fall ist, da wird der Handelsstand im strengeren Sinne des Wortes zu klein, und der Vortheil, den er durch diesen ausschliesslich besorgten Handel besitzt, zu gross sein, um jenen Gegensatz recht scharf hervortreten zu lassen. — Von grossem Einflusse ist es ferner, ob schon lange eine gemeinsame Zollgesetzgebung beide Stände und Gebiete umfasst hat, oder nicht. Wo endlich dies nicht der Fall ist, und noch dazu bestimmte Landestheile sich dem Gewerke, andere dem Handel zugewiesen sehen, da ist freilich ein Gegensatz unausbleiblich.

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus die Entwicklung Deutschlands, so liegt die Gestalt der Dinge offen genug da, und hier erst zeigt es sich, was der Zollverein eigentlich gewesen. Der Zollverein hat sich mit dem äusseren Markte Deutschlands so gut als gar nicht beschäftigt; im Gegentheil gehörten alle Länder und alle Verhältnisse, die er umfasste, dem inneren Markte an; es war das Industriegebiet Deutschlands, das wir hier als ein selbstständiges geschlossenes Ganze entstehen sehen, und das sich eben durch den Zollverein statt vieler nunmehr Ein gemeinsames Gesetz geschaffen hatte. Darum kennt diese ganze erste Epoche der Bildung des deutschen Zollvereins keinen Streit über die Herrschaft von Schutzzoll und möglichster Zolllosigkeit; es waren eben die Bedingungen eines solchen Streites höchstens in den Ansichten Einzelner, nicht aber in den Verhältnissen ganzer Länder vorhanden.

Hatte denn nun dieses Deutschland überhaupt kein eigentliches und selbstständiges Handelsgebiet? Wenn die Interessen des auswärtigen Handels im Zollverein wenig berücksichtigt wurden, lag das daran, dass Deutschland zwar die Elemente der Industrie, nicht aber die des Handels besass, oder nicht vielmehr daran, dass der Zollverein eben nicht das ganze Deutschland, sondern nur das eine Gebiet seines Güterlebens umschloss?

Es wäre in der That merkwürdig gewesen, wenn ein so grosses und mächtiges Volk wie das deutsche ohne eigenen Handel dagestanden hätte. Allerdings aber hatte Deutschland auch

sein Handelsgebiet. Nur dass es nicht wie in Frankreich, bloss aus Küstenstädten bestand, nicht wie in England mit dem Industriegebiete so enge verschmolzen war, dass man nur noch von einer Scheidung der Interessen, nicht von einer örtlichen Trennung reden kann, nicht wie in Nordamerika mit seiner Besonderheit auf einer wesentlich verschiedenen Production beruhte. In eigenthümlichster Weise stellt sich auch hier Deutschland neben die übrigen Länder und Völker der Welt hin.

Nördlich von der Gränze des Zollvereins liegt eine Reihe von Ländern und Gebieten, deren Angehörigkeit an Deutschland rechtlich und factisch gewiss nie bezweifelt ist. Diese Länder bieten in Beziehung auf ihr *Zollwesen* zunächst einen von dem übrigen Deutschland wesentlich verschiedenen Anblick dar. Sie erinnern an die Zustände, welche das innere Deutschland erst so eben überwunden hat, und es ist schon aus diesem Gesichtspunkte nicht ohne Interesse, den Charakter ihres Zollwesens einen Augenblick zu betrachten.

Was sie zunächst und vor allem charakterisirt, ist der absoluteste Mangel an irgend welcher Uebereinstimmung ihrer Zollgesetzgebung. Nicht etwa bloss, dass diese Gesetzgebungen unabhängig von einander gemacht worden wären. Sondern auf den ersten Blick erkennt man, dass Grundlage und Ausführung in jeder derselben absolut andere sind. Wir scheiden des Ueberblickes wegen vier Gruppen.

Die *erste* umfasst die *Mecklenburgischen* Lande, zu denen dann dem Princip nach, nicht aber nach Souveränetät und Gesetzgebung, das mit der dänischen Monarchie vereinte Herzogthum Lauenburg gehört. Das Zollverhältniss dieser Gruppe von Ländern ist von dem Strome der Entwicklung bisher unberührt geblieben. Es sind das diejenigen deutschen Lande, in denen noch der Zoll des Mittelalters regiert; es gibt hier keine gemeinsame Zollgesetzgebung, kein gleiches Zollrecht für alle; in Mecklenburg bestehen sogar noch die Binnenzölle, und Zollprivilegien aller Art für die alten Stände, Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte. Mecklenburg und Lauenburg könnten reich sein; der Mangel aller festen Grundlage für Handel und Verkehr macht beide zu fast armen Ländern.

Die zweite Gruppe ist räumlich getrennt, sie steht aber principiell ganz auf gleichem Standpunkte. Es sind die drei Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, die sie bilden. Im höchsten Grade lehrreich für die Bewegungen und Grundsätze der Gütererzeugung, deren Herrschaft localen Interessen übergeben ist, ist das Verhältniss dieser drei Städte in Handel und Zoll. Rings herum umgeben von Zollgränzen und Zollmächten und früher fast unsinnigen Zollsätzen aller Art stehen diese drei Städte da mit dem seit Jahrhunderten consequent durchgeführten Princip der höchstmöglichen, ja fast gänzlichen Zolllosigkeit. Sie nehmen von allen Waaren ohne Unterschied nur einen Zoll von $^{1}/_{2}$ Proc. vom Werthe, was durchaus nur als Hafen- oder Brückenabgabe gelten kann; sie haben keine Zollbeamtete wie andere Staaten, sondern sie verpflichten den Bürger nur bei seinem Bürgereide, selbst eine Angabe von den eingegangenen Artikeln zu machen, und können dies, weil eben der Zoll so gering ist. Sie sind die Freihäfen Deutschlands, nicht durch die Gesetzgebung Deutschlands, sondern durch den Zustand desselben, der eine deutsche Gesetzgebung unmöglich macht. Sie sind es durch ihr eigenes Gesetz, und dieses Gesetz beruht nicht auf dem allgemeinen, sondern auf ihrem localen Interesse. Wie dieses sich gebildet, wird sich sogleich ergeben.

Die dritte Gruppe ist der Steuerverein, dessen Verhältnisse und Gesetzgebung wir hier als bekannt voraussetzen dürfen; er ist die Anwendung der Ideen des Zollvereins auf ein Gebiet, das in mannichfacher Beziehung andere Interessen und ein anderes Güterleben hat; räumlich und principiell steht der Steuerverein dem Zollverein am nächsten, und bildet gleichsam den Uebergang vom Süden nach dem verhältnissmässig kleinern und doch so wichtigen Norden Deutschlands.

Die vierte Gruppe endlich ist gegeben mit Schleswig-Holstein. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein standen bis zum Jahre 1838 ganz in demselben Verhältniss wie gegenwärtig noch Mecklenburg, mit Exemtionen und übermässigen Zollansätzen aller Art belastet. In jenem Jahre erschien die neue Zollordnung, deren Charakterisirung hier nicht gegeben werden kann. Es genüge, zu bemerken, dass sie unendlich viel Arbeit, aber kein durchge-

führtes System enthält; sie ist weder ein Schutzzolltarif, noch auch ein blosser Finanzzolltarif; die Verhältnisse der Herzogthümer zum Königreiche Dänemark haben vielfach eingewirkt; dennoch hat diese Zollordnung unendlichen Nutzen dem Lande und sogar den Finanzen gebracht, indem sie den Verkehr ordnete und die Einnahmen aus dem Zoll mehr als verdoppelte. Es ist fast unbegreiflich, dass nach solchem Vorgange Mecklenburg noch immer auf seiner in jeder Beziehung verkehrten Systemlosigkeit beharrt; doch muss das hier übergangen werden.

Auf diese vier Gruppen von Zollländern traf nun der Zollverein, als er seinen Blick nach Norden wandte. Es schien zuerst ganz einfach, sich an jedes einzelne dieser Länder besonders zu wenden, sowie es sich um einen Anschluss derselben handelte. Das geschah denn auch; man begann Unterhandlungen mit dem Steuerverein. Aber nach heftigen Debatten zerschlugen sie sich; es war das erstemal, dass ein ernstlich gemeinter Versuch des Zollvereins vergeblich geblieben war, das erstemal, dass ihm entgegengehalten wurde, die Grundlagen der materiellen Verhältnisse eines deutschen Landes seien wesentlich verschieden von denen des übrigen Deutschlands. Das erstemal, dass eine wesentliche Umänderung der Grundsätze des Zollvereins als Voraussetzung und Bedingung des Anschlusses aufgestellt wurde. Ich sage nicht, dass dies irgendwie unerwartet gekommen wäre; allein dass es geschah und mit so entschiedener Energie wiederholt wurde, musste doch darauf hindeuten, dass hier wirklich etwas Allgemeineres als der Widerstand eines einzelnen Staates zum Grunde liege. Man musste in diesem Widerstande die Veranlassung finden zu der Frage, ob der Zollvereinstarif wirklich einerseits fähig sei, das ganze Deutschland zu umfassen, andererseits ob nicht die Gründe, welche den Steuerverein bewogen, seinen Beitritt zu verweigern, auf Verhältnissen beruhten, welche eben jenem ganzen Norden gemein seien. Dass ein Entsprechendes vorhanden sei, liess sich in der That kaum verkennen. Man fing an einzusehen, dass der Zollverein durch die Versuche, sich dem Norden einzuverleiben, einer ganz neuen Zeit, einer Frage nach der Richtigkeit seines eigensten Princips entgegen gehe.

Diese Erkenntniss, die anfänglich wohl nur denen gemein war, die jenen Unterhandlungen mit Hannover näher gestanden hatten, ward nun zur allgemeinen Ueberzeugung, als in die Stille, die dem Abschluss dieser Verhandlungen äusserlich gefolgt war, plötzlich die Frage nach dem Anschluss Hamburgs an den Zollverein hineingeworfen wurde. Es soll hier nicht wiederholt werden, was über die ungemeine commercielle Bedeutung Hamburgs und seine Stellung zum Welthandel oft genug gesagt worden ist; gewiss dürfen wir das als ein Wohlbekanntes bei unsern Lesern voraussetzen. Die Bedeutung jener Frage lag wesentlich darin, dass sie die Forderung aufstellte, es solle sich eine reiche, mächtige, eben durch ihre Zolllosigkeit blühende Handelsstadt an den Zollverein, also an einen zum grossen Theil sehr hoch angesetzten Tarif anschliessen, ohne dass ihr dafür besondere Vortheile unmittelbar angeboten würden. Von diesem Augenblick an ward diese Frage nach dem Anschluss Hamburgs zur Hauptsache, und man geht wohl nicht zu weit, wenn man behauptet, dass der Anschluss aller übrigen Länder wesentlich als Voraussetzung oder als Folge der Vereinigung Hamburgs mit dem Zollverein aufgefasst wurde. Es war nunmehr klar, dass dieser ganze Norden, mitten in der grossen Verschiedenheit seiner Zollgesetzgebungen, dennoch sich ein gemeinsames, ihm eigenthümliches Grundverhältniss seines Güterlebens ausgebildet habe, das alle jene Verschiedenheiten weit überrage und sie beherrsche. Man hatte in Hamburg gleichsam den Mittelpunkt desselben angetroffen, und hier nun, vor die Souveränetät Hamburgs und vor jene eigenthümliche Entwicklung des Güterlebens mit der Forderung hingestellt, dass sich alle Staaten dieses Nordens an die Gesetzgebung des inneren Deutschlands anschliessen müssen, musste sich natürlich die Frage ergeben, worauf denn eigentlich die Besonderheit des Nordens beruhe, und wie sie sich entwickelt habe? Es ist nothwendig dies zu wissen, um dasjenige ganz beurtheilen zu können, was man hier unter dem Freihandel verstanden hat.

V. Güterleben des nördlichen Küstenlandes.

Die Küstenländer Deutschlands, welche von der holländischen Gränze an bis zur russischen sich erstrecken, haben in Beziehung

auf die Gütererzeugung und Güterbewegung ein eigenthümliches Verhältniss. Sie gehören alle im Wesentlichen zu der grossen norddeutschen Ebene, die fast allenthalben denselben Charakter hat. Sie ist durchgehends sandig und wenig fruchtbar; allein an das Meer gelehnt, haben Nebel und Meerwinde den Sand der Haiden allmählig mit reicher Fruchtbarkeit getränkt. Der eigentliche Küstenstrich, so weit jener Einfluss des Meeres reicht, ist daher allenthalben sehr fruchtbar an allem, was dem Bodenbau angehört, und diese Fruchtbarkeit hat eine durchstechende Wohlhabenheit um so mehr erzeugt, als sie, so selten von Naturereignissen unterbrochen, in regelmässiger Wiederkehr geregelten Haushalt möglich macht und lohnt. Diese Küste, reich an Naturschönheiten in einer ihr durchaus eigenen Art, ist in ihrer ganzen Ausdehnung von Häfen eingeschnitten, unter denen manche zu den schönsten Häfen Europa's gehören. Das Seeleben, der natürliche Trieb der Küstenbewohner, hat sich in diesen Häfen concentrirt und eine Reihe von blühenden Städten erschaffen, die das ganze Güterleben der Küstenlande beherrschen. Denn von ihnen aus sucht der Ueberfluss der Landesbevölkerung den Erwerb zur See als Matrose und Schiffer aller Classen, und hierher zurück bringt er, was er zur See verdient oder was er erhandelt hat. Die Schifffahrt hat eben darin für jene Länder ihren wichtigen Einfluss gehabt, dass sie die Uebervölkerung gehemmt, und den jüngeren Söhnen des Landes einen zwar gefahrvollen, aber einträglichen und dem kräftigen Geschlechte des Nordens zusagenden Erwerb dargeboten hat. Die Hufen und Güter sind grösser geblieben in diesem Lande als irgendwo, der Landbau und die Landbesitzer stehen daher hoch in der Achtung des Volkes als die Grundlage des Volkswohlstandes, während die Städte ihren Blick nach aussen richten, über das Meer hin nach den Verhältnissen, die von dort herkommen und dorthin gehen.

So lange nun in Europa noch die Industrie wenig Gewalt über das Leben ganzer Völker hatte, unterschied sich das Seegebiet Deutschlands mit jenen allgemeinen Grundzügen seines besonderen Charakters noch wenig von den übrigen Theilen des alten Reiches. Eine andere Zeit kam mit den beiden grossen Thatsachen, welche das Leben der Welt und ihren Verkehr gegen-

wärtig beherrschen, mit dem überseeischen Handel und der organischen Volksarbeit, der Industrie.

Als nach der Entdeckung Amerika's die Erzeugnisse der Tropenländer aus einem Luxusartikel allmählig zu einem Bedürfniss für das europäische Leben geworden waren, und die Masse des Imports mit seinem Werthe wuchs, da mussten die europäischen Länder darauf denken, was sie als Kaufpreis für jene Waaren zu geben hätten. Jetzt zeigte sich, welche Bedeutung die durch Klima und Volksthümlichkeiten an das mittlere Europa gebundene Industrie für dieses Europa und für die Welt habe. Sie gab die Werthe her, mit denen man den Tropenländern ihre Producte abkaufte; sie ward das verbindende Glied zwischen beiden Hemisphären, und indem sie den Kaufpreis für die Befriedigung des neuen Bedürfnisses darbot, begann sie allmählig das Bedürfniss, und damit endlich auch die Bedürfenden zu beherrschen. Sie ward die Quelle des Reichthums, nicht allein weil ihre Erzeugnisse für sich grossen Werth hatten, sondern hauptsächlich weil sie das producirende Volk in den Stand setzte, die dafür eingehandelten Waaren zu einträglichen Preisen an andere Völker zu verkaufen. So ward die Industrie die allgemeinste Macht der Welt, weil sie es war, welche die allgemeinen Bedürfnisse der Welt vermittelte und beherrschte; und diese hohe Bedeutung der Industrie zeigte sich mit jedem Jahrzehend mehr, je mehr die gewaltsame Unterwerfung und Beherrschung der Colonien durch die Armuth, die sie zur Folge hatte, den freien Erwerb als die einzige dauernde Grundlage der Production erscheinen liess. Als die Waffenherrschaft der Portugiesen, der Spanier und der Holländer statt des Landes nur Einzelne reich gemacht und mit der Lust zur Arbeit die Gütererzeugung selber gebrochen hatte, da trat die Industrie als das belebende und damit als das herrschende Element des Weltverkehrs auf; und jetzt ergab es sich, dass die Stellung, welche das einzelne Volk im Weltverkehr und damit in der Geltung und Achtung in diesem Verkehre einnehmen würde, von dem Verhalten desselben zur Industrie abhänge; ein Satz, der heute noch durchgreifender gilt, als vor hundert Jahren, wo er mit Englands Auftreten selber auftritt.

Nächst England schien kein einziges Land mehr befähigt zu sein, seinen mächtigen Theil an diesem Weltverkehr zu nehmen, als eben jene Küstenländer Deutschlands. Sie gränzten an die offene See; Gewohnheit und Neigung trieb ihre Söhne, jenseits des Meeres ihr Glück zu suchen; hinter sich hatten sie die Millionen deutscher Arbeiter, die der alte Ruhm grosser Geschicklichkeit begleitete; vor sich die Geschichte der Zeit, in welcher der deutsche Handel als der einzige im Norden Europa's dagestanden. Es schien ein Wettkampf zwischen England und Deutschland nunmehr ausbrechen zu müssen. Dennoch kam es anders.

Diejenigen Theile Deutschlands nämlich, welche vor allen berufen waren, in dieselbe Laufbahn mit England einzutreten, Belgien und Holland, begannen gerade in jener Zeit sich von dem ganzen deutschen Leben immer tiefer zu scheiden. Wer die Geschichte des ursprünglich so ganz deutschen Rheindelta's kennt, der wird wissen, wie dies zugegangen. Die Niederlande schlossen sich ab von dem gemeinsamen Vaterlande, um von da an ihren eigenen Weg zu gehen. Meergewohnt, mit geringer materieller Kraft begabt, aber thätig, kräftig, nachhaltig in allem, vorsichtig in jedem, von altersher die Völkerbrücke zwischen dem Westen und Osten und reich an Erfahrungen wie an Verbindungen in jedem Erwerbszweige, begannen sie aus eigenen Mitteln ihren eigenen Handel auf eigener Industrie zu erbauen. In den betriebsamen Städten dieser Lande entstanden die Waaren, mit denen sie in ihrer Weise ihren Theil, und wahrlich keinen unbedeutenden, des Weltverkehrs an sich zogen. Der Reichthum blieb an den Boden gefesselt, der ihm von je her gehört hatte; aber die Niederlande waren von dem übrigen Deutschland, durch Deutschlands eigene Schuld, *getrennt*; es war *ihre* Sache, die sie führten; *sie* zwar standen neben England, aber auch nur für sich. Das übrige Deutschland ging seinen Weg, und keinen erfreulichen.

Sieht man ab von dem, was für dies eigentliche Deutschland durch verkehrte Gesetzgebung, durch die Zersplitterung seiner Theile und durch den schmachvollen Druck, unter welchem alles litt, was Leben hiess und hatte, wirklich eintrat, und betrachtet

man seine Verhältnisse nach den natürlichen Grundlagen seines Landes und seiner Kräfte, so ergibt sich allerdings ein hochbedeutendes Resultat. Dies Resultat müssen wir, weil es wie das wahrhaft Natürliche ewige Geltung hat, besonders darstellen.

Deutschland unterscheidet sich von allen Ländern des europäischen Westens, Südens und Nordens wesentlich dadurch, dass seine Theile, mag man sie nun als selbständige Länder oder als blosse Provinzen betrachten, nicht wie in England, Frankreich, Italien u. a. ungefähr gleich weit von der Küste entfernt liegen, und daher in ungefähr gleichem Verhältniss zum Welthandel stehen. Es ist vielmehr so, dass der Süden durch den Norden allein mit dem grossen Völkermarkte verbunden ist. Die Theilnahme an dem Weltverkehr war daher zwischen beiden gleich von vorne herein in eigenthümlicher Weise vertheilt. Das innere Deutschland musste, was es konnte, die Werthe für den Weltverkehr durch die ihm eignende Industrie schaffen, die Küstenländer mussten sie ihm umtauschen und fremde Waaren aller Art dafür hereinbringen. Kaum dass unter diesem Verhältniss eine nennenswerthe Industrie im Norden entstanden wäre, vorzüglich nicht an den eigentlichen Küsten, wie sie auch jetzt nicht da ist; es hätte keine ernstliche Concurrenz dies natürliche Verhältniss gebrochen, und durch das innere Industriegebiet hätte sich somit schon damals ein deutsches Handelsgebiet und ein deutsches Handelsleben bilden können.

Allein dass dies geschah, dem stand Eins im Wege. Es gibt keine Industrie ohne Freiheit, wie es in gebildeten Staaten keine Freiheit ohne Industrie gibt. Die Freiheit aber war damals ferne von Deutschland. Wir wollen nicht Bekanntes wiederholen. Der Zustand des deutschen Rechts machte die Entwicklung einer deutschen Industrie unmöglich; es konnte kein Industriegebiet entstehen, auf demselben kein deutsches Handelsgebiet begründet, und somit dem deutschen Namen und Volke kein Platz in der Welt und ihrem Verkehre gewonnen werden. Die innere Unfreiheit brach alles, was da hätte entstehen können, und die übrigen Mächte Europa's wussten dies nur zu gut. Sie vernichteten mit dem dreissigjährigen Kriege jede Einheit der alten Hauptmacht Europa's, mit der Einheit jede Möglichkeit für die-

selbe, neben ihnen auch ausserhalb ihrer Gränzen als industrielle und commercielle Macht aufzutreten, und diesen Zustand der Dinge garantirten sie sich einander und Deutschland selber in dem westphälischen Frieden, dieser Urkunde deutscher Schwäche und Uneinigkeit. Sie wussten wohl, was sie thaten. Denn wenn das kleine Holland, nicht der zehnte Theil Deutschlands, vollkommen neben den drei vereinigten Königreichen, neben Spanien und Frankreich mit seinen Flotten und seiner Industrie in die Schranken treten konnte, was erst wäre geschehen, wenn das ganze vereinigte Deutschland aufgetreten wäre? Noch war es, als man jenen Frieden schloss, kaum ein Jahrhundert her, dass Lübeck das ganze Königreich Dänemark mit seinen Flotten beherrscht hatte, und dass neben dem deutschen Namen kein anderer auf der ganzen Nord- und Ostsee genannt wurde; welch' eine ungeheure Macht in Handel und Wandel wie in Heer und Politik wäre das vereinigte Deutschland gewesen, das so manche Städte zählte, nicht weniger mächtig, berühmt und thätig? Es kam darauf an, diese Macht nicht entstehen zu lassen in dem neu sich bildenden Verkehrsleben der Welt; die Deutschen boten die Hand, und der Westphälische Friede besiegelte die Herrschaft der Zersplitterung in dem Herzen von Europa. Es war forthin keine deutsche Industrie, kein deutsches Industriegebiet, keine Begründung deutschen Handels auf deutsche Gewerkthätigkeit mehr möglich, das innere Deutschland ward arm wie kein anderes Land; der Faden, der es gerade in dieser Epoche mit dem Norden hätte verknüpfen können, war gebrochen, und von jetzt an musste das deutsche Handelsgebiet seinen eigenen Weg gehen.

Seit dieser Zeit nun nimmt das deutsche Verkehrsleben im Grossen und Ganzen die Gestalt an, die wir noch gegenwärtig vorfinden. Am einfachsten schien es zu sein, dass die eigentlichen Küstenländer Deutschlands nun eine eigene Industrie entwickelten, etwa in der Art und Weise, wie die in so manchem Betracht stammverwandten Niederlande. Allein dem stand mancherlei entgegen. Zuerst waren in diesem Norden wenig grosse bewegliche Capitalien vorhanden; diejenigen, die man in den Städten hatte, wandten sich dem Handel zu. Dann aber

erzeugte das schärfere Klima ein grösseres Bedürfniss des täglichen Lebens, dem die reichere Natur von selber entgegenkam. Dadurch stieg der Tagelohn, und die Höhe desselben machte jede Concurrenz nach aussen hin wenigstens für den Anfang unmöglich. Auch gab sich die an harte Arbeit gewöhnte schwere Hand des Bauernsohnes und des Schiffers nicht gut zu leichter Thätigkeit her, und die Entfernung von jedem productiven Mittelpunkte regte die Geister nicht an, durch den Gedanken oder den Geschmack diesen Mangel zu ersetzen. Wichtiger vielleicht als alles das war der Mangel an den beiden Hauptbedingungen der neuen Industrie, deren die Niederlande geniessen, des Eisens und der Kohle, und kein Wassergefälle kam der fehlenden künstlichen Treibkraft zu Hülfe. Nur die Anhäufung der Menschen auf einzelnen Punkten hätte diesen Mängeln aller Art begegnen können; allein Sinn und Sitte der Bewohner trieb sie vielmehr auseinander, in einzelnen Gehöften zu wohnen, oft halbe Stunden, oft ganze Stunden weit von Nachbarn, so dass selbst die Dörfer nicht Haus an Haus zeigen; andere gingen zur See; die Städte sind klein geblieben; der Reichthum des Volkes war auf dem Lande. So kam es, dass die Küstenländer keine eigene Industrie erzeugt haben.

Dagegen ist ihnen allerdings ein reicher und mächtiger Handel entstanden. Allein dieser Handel hatte, indem er vorzüglich auf den besonderen Verhältnissen ihrer eigenen Production beruhte, eine eigenthümliche Gestalt.

Als nemlich England durch die Entwicklung seiner Industrie die erste Macht der Welt wurde, da machten seine Grundherrlichkeitsverhältnisse es ihm unmöglich, in seiner Agricultur gleichen Schritt mit der Werkthätigkeit zu halten, und sich selber zu versorgen. Es sah sich nach anderen Ländern Europa's um, um in ihnen für seine Fabricate oder für die damit gekauften Colonialwaaren Korn, Fleisch und Butter für seine Manufacturisten und für seine Tausende von Schiffen zu gewinnen. Frankreich und Spanien waren selber nicht reich; Wein und Oel ernähren kein Volk. Die Niederlande brauchten das Beste, was sie hatten, im eigenen Lande; sie konnten ohne die Engländer sich Fabricate und Colonialwaaren kaufen. Russland war damals noch

fern; Norwegen und Schweden mussten für Eisen und Holz aus anderen Ländern Getreide einführen; es blieben nur die nördlichen Länder Deutschlands übrig. An diese wandte sich England. Natürlich nicht mit baarem Gelde in der Hand. Es sah sehr wohl ein, dass dieses Küstengebiet nicht bloss keine Industrie habe, sondern dass es wohl für lange Zeit schwer sein würde, hier eine solche zu erzeugen. Es sandte daher seine Manufacten und Fabricate herüber, und bot sie an für Butter, Fleisch, Korn und Fettwaaren aller Art. An allem diesem war das Land reich genug. Hamburg hatte alte und geachtete Verbindungen in England; es lag dies Hamburg gerade im Herzen des ganzen Küstengebietes, nicht an der Küste wie Lübeck und Bremen, zu denen der Landtransport von vielen Seiten kostspielig für die schwere Waare des Landbaues war, mehr noch durch den Mangel an guten Wegen; Hamburg ward daher der Mittelpunkt des Verkehrs für den ganzen Nordwesten, und auf dieses Verhältniss baute sich nunmehr der ganze Gang des Güterlebens in diesen Landen auf. Die Landproduction hob sich in dem ganzen Gebiete der Elbe mit raschem Fortschritt, und zwar in demselben Maasse, wie die Industrie und die Schifffahrt Englands zunahm. Die Producte wurden nach dem Hamburger Markt gebracht; hieher strömten gleicherweise die Producte Englands. England war der Käufer für den Landbau des ganzen Elbgebietes, und der Verkäufer für alle Bedürfnisse desselben an Colonial- und Manufacturwaaren. Das Elbgebiet war das Sicilien des englischen Industriereiches, eine Provinz seiner Herrschaft, ein Vorland für den Weg, den die englischen Producte und Waaren nach dem inneren Deutschland hinein nahmen. Es war das nicht zum Schaden dieser Lande; sie wurden reich und reicher, nach demselben Gesetze, nach welchem ein Garten neben der Stadt mehr werth ist, als ein gleicher in der Entfernung; aber sie mussten vergessen, dass sie, ein Theil Deutschlands, auch mit ihrem Güterleben ein Theil Deutschlands waren. Und das ist lange, nur zu lange vergessen worden.

Fasst man nunmehr die Seiten der bisherigen Darstellung zusammen, so wird es klar sein, dass wirklich die Lande des Nordens, oder die Elb- und Küstengebiete in Deutschland trotz

der grossen Verschiedenheit in manchem Einzelnen und vor allem trotz der ungemeinen Abweichung der Zollgesetzgebung, wovon wir oben gesprochen, in sich ein gemeinsames, und auf denselben Grundlagen beruhendes Güterleben entwickelt hatten, das die Production und Consumtion derselben nach allen Richtungen hin beherrscht. Man kann dasselbe fast mit Einem Worte bezeichnen. Sie producirten für einen Markt, der ausserhalb Deutschlands lag, und kauften ihre Consumtionsartikel, sowohl die tropischen als die industriellen auf demselben ausserdeutschen Markte. Die Folge davon war im Wesentlichen eine zweifache; auch sie muss man gegenwärtig haben, um die Bewegungen zu verstehen, welche der Frage nach dem Anschluss an den Zollverein folgten.

Durch die Nähe des grossen englischen Marktes wurden nemlich jene Lande in den Stand gesetzt, die Colonialwaaren in sehr grosser Masse und zu sehr niedrigen Preisen zu kaufen. Mit jeder Tonne Korn, mit jedem Fass Butter, das jährlich mehr nach England wanderte, schritten Kaffee, Zucker, Thee, Taback, Reis tiefer gleichsam in das tägliche Leben jener Küstenländer hinein; die Nähe Hollands und sogar die kleinen dänischen Colonien trugen vieles dazu bei, aus dem was im Innern Deutschlands als Luxus erschien, hier ein ganz gewöhnliches Bedürfniss zu machen. Eben desshalb haben nun auch jene Zollgesetzgebungen in Beziehung auf jene Artikel offenbar ein anderes Princip als der Tarif des Vereins. Sie besteuern die Colonialwaaren als allgemeine und nothwendige Lebensbedürfnisse, zwar hoch, aber doch bei weitem niedriger als der Verein, der sie beinahe als Luxusartikel trifft. Dies ist der erste sehr wichtige Punkt des Unterschiedes zwischen beiden Theilen Deutschlands.

Zweitens aber hatte die Einträglichkeit des Landbaues, der Mangel an natürlichen Bewegungskräften im Lande, der Sinn der Bewohner selber und endlich die Billigkeit englischer Waaren, mit denen das ganze Elbgebiet überschwemmt ward, jedes Entstehen einer eigenen Industrie in demselben unmöglich gemacht. Da aber durch das nahe Verhältniss zu England der Preis aller Fabricate ein sehr niedriger und Vermögen genug in jenen Ländern vorhanden war, so war und ist dennoch die Kauflust sehr

gross, und wenige Länder mögen so gute Abnehmer für England sein, als eben jenes Küstengebiet Deutschlands. Von diesen Betrachtungen sind offenbar die Tarife aller jener Küstenländer ausgegangen; es sind demnach die Fabricate nur mit einem, allerdings nicht niedrigen Finanzzoll betroffen, ohne dass der Schutz hier wie im Vereine der vorwaltende Gesichtspunkt gewesen wäre.

Diesem Küstengebiet, das seiner Natur nach dazu bestimmt war, das Handelsgebiet Deutschlands zu werden, trat jetzt der Zollverein gegenüber. Was war es, das dieser Zollverein bei diesem seinem letzten Schritte zur Vollendung wollte? Ganz offenbar im Allgemeinen nichts andres, als was er bisher für das innere Deutschland erreicht hatte; er wollte Länder dem deutschen Markte gewinnen. Zu dem Ende musste er nothwendig seinen Tarif um ihre Gränzen verlegen. Indem er nun das that, unterwarf er natürlich den Verbrauch der Bewohner dieser Länder den Gesetzen, unter denen die eigenen standen. Er erhöhte die Abgabe von den Colonialwaaren um ein Drittel, vertheuerte damit wesentlich diese Lebensbedürfnisse, und gab dennoch, da er nur nach Kopfzahl die allgemeine Einnahme erstattete, keinen angemessenen Antheil an die Staaten zurück, welche in jenem Gebiete lagen. Er erhöhte ferner die Abgabe von den Industriewaaren, indem er den Norden zwang, zum Schutze einer Industrie beizutragen, die doch in gleicher Weise in jenem Norden nicht entstehen konnte; er zwang sie, ihren Bedarf an Waaren einer Industrie abzukaufen, die selber noch nicht weit genug war, um mit der englischen an Güte und Preis concurriren zu können. Er nöthigte sie dadurch indirect, an den Verkauf ihrer eigenen Producte im Inneren Deutschlands zu denken, um den Preis für jene Waaren an Ort und Stelle zahlen zu können, alte Handelsverbindungen aufzugeben, neue anzuknüpfen, sich zum Theil erst einen Markt zu bilden und die Preise für ihre Producte zu erschaffen. Kurz, der Zollverein, indem er den Anschluss forderte, forderte eine gänzliche Umkehr des ganzen Verkehrsverhältnisses des Nordens, indem er eine Verlegung des Marktes für denselben von England in das innere Deutschland bedingte. Dafür bot er Vieles und Grosses als Gegengabe. Ein-

heit im Handels- und Wechselrecht, im Post- und Münzwesen, im Systeme der Eisenbahnen; alle Vortheile, welche aus der Gemeinsamkeit des Güterlebens eines Volkes entstehen; vor allem die Aussicht auf das natürliche, von keinem Wechselfalle abhängige, keinem fremden Vortheile und Gesetze unterworfene Verhältniss des Güterlebens im Volke, nach welchem der einheimische Handel in seinem ganzen Umfange auf die einheimische Industrie basirt ist, und das sich wesentlich in dem durch gemeinsame Anstrengung möglich gemachten Schutz des Handels nach Aussen äussert, sei dies als Differentialzoll gegen jede fremde Flagge, sei es als Consulatsystem, sei es als Aufstellung einer selbstständigen Seemacht.

Bei solchen Grundlagen liess sich nun ganz offenbar das Maass des materiellen Vortheils und Nachtheils hier so wenig berechnen, als in anderen Fällen, wo tiefeingreifende Maassregeln die Zukunft der Nationen bestimmen. Allein das war gewiss, dass eben in diesem Verhältniss der eigenthümliche Gegensatz des Güterlebens von Nord und Süd zum erstenmal zur Erscheinung kam; dass zum erstenmale wirklich der Zollverein vor der Aufgabe stand, ein weites, reiches, aber in seinem Verkehre und seiner Production von ihm wesentlich verschiedenes Land seinem Princip zu unterwerfen; dass er endlich zum erstenmal vor einem Theile Deutschlands in der Forderung des Anschlusses zugleich die Forderung an denselben aufstellte, dieses sein ganzes Güterleben zu Gunsten des inneren Deutschlands und ohne unmittelbaren Ersatz geradezu umzukehren, und eine Last auf seine Schultern zu nehmen, für deren Uebernahme die Gründe nur aus der Natur der Sache und aus künftigen Dingen hergenommen werden konnten. Man muss billig sein; so innig man überzeugt sein kann und überzeugt sein wird von der endlichen Wahrheit jener höheren Natur der deutschen Verhältnisse, von dem unausbleiblichen, grossen, materiellen Nutzen, der sich für diesen Norden aus dem Anschlusse ergeben wird, von der machtvollen Entwicklung der deutschen Einheit, die diesem Anschlusse zum Segen des Ganzen und aller seiner Theile folgen muss, so ist es dennoch wohl mehr als wahrscheinlich, dass das Geschlecht, welches heute lebt und zu reden hat, diesen

Nutzen und diesen Segen nicht mehr sehen wird. Man muss anerkennen, dass eine solche Umwälzung der Verkehrsverhältnisse, selbst wenn sie langsam eintritt, nicht ganz ohne manchen Verlust eintreten wird; man muss zugestehen, dass die Verhältnisse Deutschlands noch immer nur in weiter Ferne jene Einheit zeigen, die doch am Ende den rechten Erfolg im Kleinen wie im Grossen, im Ganzen wie in den Theilen bringen soll. Man muss es daher begreiflich finden, wenn dieser Norden anfangs sich gar nicht den Fall als möglich dachte, dass jener Zollverein einen Anschluss der Küstengebiete fordern würde, und wenn man denselben zunächst nur als eine blosse Anordnung für den inneren Verkehr betrachtete. Es bedarf ferner nunmehr keines Beweises, dass sich dies Küstengebiet im ersten Augenblick, als man dennoch einen Anschluss desselben forderte, ziemlich entschieden und allgemein dagegen erklärte, ohne doch noch tiefer auf die Sache einzugehen. Als nun aber diese näher und näher rückte, da ward dasselbe gezwungen, diese Opposition gegen den Verein aus seiner Allgemeinheit herauszureissen und sie auf bestimmte Sätze zurückzuführen. Fasst man die früher dargelegten Verhältnisse des Nordens zusammen, so ergiebt es sich leicht, worin diese Sätze ihren Mittelpunkt finden mussten. Der Norden opponirte und opponirt gegen die hohe Besteurung der ihm zum Lebensbedürfniss gewordenen Colonialwaaren und Fabricate; da er doch beide nicht produciren kann, so giebt es für ihn keinen Schutzzoll, sondern jeder Zoll, mit Ausnahme der durch die gegebenen Verhältnisse unwichtigen Zölle auf Landproducte, ist ihm eben nur Steuerzoll; er sieht ein, dass er in den Colonialwaaren gewiss, in den Fabricaten vielleicht durch den Anschluss mehr steuern müsste als bisher, und dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Steuer nicht ihm, sondern den übrigen Ländern zu Gute käme. Das ist die wahre Grundlage der Opposition des Nordens gegen den Zollverein.

Dennoch hat der Streit, der bei jener Frage entstanden ist, etwas ganz anderes in den Vordergrund geschoben. So wie sie ernstlich erhoben ward, warf man ihr das Princip des Freihandels entgegen. Ohne dass man über die Art und Weise, wie dies geschah, im Klaren ist, wird man schwerlich ein ent-

scheidendes Urtheil über das gewinnen, was hier sich unterdessen vorbereitet hat.

Wir haben das Küstengebiet Deutschlands das Handelsgebiet desselben genannt; betrachtet man aber die westliche Hälfte desselben genauer, oder denjenigen Theil, den man als das Weser- und Elbgebiet bezeichnen kann, so ergiebt sich, dass man jene Bezeichnung doch nur in uneigentlichem Sinne von dem ganzen Küstenlande gebrauchen könne. Die Masse desselben treibt im Grunde wenig Handel, und vor allem ist an eine Gemeinsamkeit des eigentlichen, überseeischen Handels gar nicht zu denken. Es ist vielmehr bekanntlich das Verhältniss so, dass innerhalb jenes grossen Gebietes wieder einzelne Punkte sich durch ein seltenes Zusammentreffen glücklicher Umstände zu den Führern und Innehabern des ganzen Handels gemacht haben; und zwar allerdings in so grossartigem Maassstabe, dass Hamburg allein der dritte Handelsplatz der Welt ist. Diese Punkte, die drei bekannten Hansestädte, waren aber nicht allein Städte, sondern sie waren zugleich Staaten. Sie hatten als Staaten das vollkommene Recht, die Verkehrsgesetzgebung in jeder Beziehung so einzurichten, wie sie wollten. Sie waren ohne alles eigene Hinterland; sie hatten in dieser Verkehrsgesetzgebung daher keine Rücksicht auf irgend welche Interessen des flachen Landes oder des Ackerbaues zu nehmen. Die mächtige Entwicklung von Handel und Schifffahrt, die aus ihrer Stellung hervorging, hatte ferner alle Kräfte und Capitalien für sich in Anspruch genommen; es blieb weder Sinn noch Thätigkeit für die Industrie übrig. So kam es, dass jene Städte nicht bloss Staaten, nicht bloss hauptsächlich handeltreibende kleine Gemeindestaaten, sondern dass sie eben gar nichts anders geworden sind, als Handelsplätze. In ihnen hat sich jenes von der Natur der ganzen Küste mehr oder weniger zugetheilte Element concentrirt; ihr Leben ist das Leben des Waarenverkehrs, des Weltverkehrs, sie sind die Verkörperung des selbstständigen Handelslebens, dessen Grundlage der vorwiegende reiche Ackerbau der Küstenländer, die nicht minder vorwiegende reiche Industrie Englands und der Austausch beider ist. Sie sind daher eben die Handelsplätze in dem Handelsgebiete Deutschlands.

Wenn es nun richtig ist, was oben über den Handel, den Handelsstand und die Anhäufung desselben auf Einen Punkt behauptet wurde, dass er sich und die Gesetze, nach denen er gedeiht, für die eigentlich wahren Axiome des ganzen Güterlebens hält, — und wenn jene drei Städte wirklich die einzigen Brennpunkte des reinen Handelsstandes in ganz Deutschland waren, so mussten sie, da sie eben souverain waren und sind, nun auch ihre Gesetzgebung auf das Princip des reinen Handels basiren. Dies Princip ist, wie wir gesehen, das des Freihandels; der Freihandel ist nicht bloss der Feind des Schutzzolles, sondern er ist der Gegner eines jeden Zolles; sein praktischer Grundsatz ist der der Zolllosigkeit. Waren jene Städte mithin das, was von ihnen so eben gesagt ward, so mussten sie diesen Gedanken der Zolllosigkeit nun auch durch ihre Gesetzgebung verwirklichen, das eine durch das andere bestätigend. Sie haben es gethan, und thun es noch jetzt; die Hansestädte allein in ganz Deutschland kennen keinen Zoll, weder einen Schutz- noch einen Finanzzoll; sie sind die Heimath der Zolllosigkeit.

Und jetzt wird es klar sein, wie die Frage nach dem Anschluss des ganzen Nordens an den Verein für jene Hansestädte noch etwas ganz anderes bedeutete, als für die übrigen Länder. Während diese vor allem nur keine Erhöhung der Steuern zu fremdem Nutzen durch den Anschluss wollten, mithin nicht Zollfreiheit, sondern nur den niedrigen Tarif forderten, wollten die Hansestädte nicht etwa einen möglichst niedrigen, nicht etwa einen blossen Steuerzoll, sondern sie wollten eben überhaupt gar keinen Zoll. Man muss auch hier billig sein. Es war dieser Grundsatz der Zolllosigkeit kein willkührlich aufgestellter und zum Scheine erfundener, wenn auch manches sich hinter demselben verbergen mochte; es lag auch in diesem Grundsatze keine undeutsche Auffassung der Dinge; er war vielmehr nur eine eben so einfache als natürliche Consequenz aus den gegebenen Verhältnissen der Hansestädte selber. Auch war die Frage nach dem Anschluss und die Folge desselben für sie und vorzüglich für Hamburg wahrlich keine Kleinigkeit. Denn es galt bei ihnen nicht bloss, wie bei den Küstenländern, selber darum, andere Käufer

für die werthvollen Producte zu finden, sondern es kam darauf an, den Umsatz dieser Producte in Händen zu behalten, neue Verbindungen einzuleiten, neue Geschäfte in noch fast unbekannten Verhältnissen zu wagen; es kam darauf an, das schwierigste aller Probleme zu lösen, bei der Umlegung eines Völkerverkehrs und Völkermarktes, bei der schon so manche der ersten Handelsstädte der Welt untergegangen waren, zu bleiben, was sie gewesen. Die Hansestädte aber hatten in ihrer Souverainetät das Mittel in Händen, um sich dem allem zu widersetzen; in weiter Ferne lag das Ziel, zu dessen Erreichung das gegenwärtige, scheinbar so grosse Opfer gebracht werden sollte; wer wird es ihnen verdanken, dass sie ihre Souverainetät und ihren Grundsatz der Zolllosigkeit dem immer näher dringenden Anschluss an den Verein entgegensetzten?

Allein das freilich liess sich trotzdem nicht läugnen, dass erstlich in dem Zollverein mehr lebendig sei, als eine gemeinsame Regulirung deutscher Zollverhältnisse, und dass man in der Opposition gegen denselben mithin das, wenn auch noch so entschiedene Sonderinteresse einer Stadt dem Interesse und der Zukunft des Ganzen entgegenstelle. Es liess sich zweitens nicht läugnen, dass alle Hansestädte zusammen doch nur einen sehr kleinen Theil des gesammten Deutschlands ausmachen, dass sie zu ihrem Hinterlande eben schon jenes vereinigte Deutschland hatten, das sie, so mächtig und reich sie immerhin sein mochten, mächtig und reich eben dadurch waren, dass sie die Stapelplätze eines solchen Landes sein konnten, kurz also, dass sie, da sie von dem Leben Deutschlands lebten, auch für dieses Leben leben müssten. Immer klarer ward daher die Ueberzeugung Deutschlands, dass es, weil es das gütererzeugende Land sei, auch das Recht haben müsse, das diese Güter verhandelnde zu beherrschen, nach demselben Grundsatze, nach welchem jede Waare den Markt beherrscht. Man sah ein, dass es bei der kommenden Entwicklung Deutschlands unvermeidlich sei, über die Sonderverhältnisse einzelner Theile hinweg zu sehen, dass es darauf ankomme, eben durch das Ganze den Theilen fürderhin zu helfen, und dass mithin das Gesetz und der Grundsatz, dem man den Norden und den Süden Deutschlands

zugleich unterwerfen wollte, ein absoluter, für alle Verhältnisse geltender sein müsse. Es folgte daraus, dass man sich nunmehr auch dem Anschlusse an den Zollverein, wenn man nicht in einem wenig vortheilhaften und fruchtbringenden Lichte erscheinen wollte, nur aus einem Princip heraus widersetze, dessen Gemeingültigkeit sich behaupten liess. Nun aber konnten die Hansestädte kein anderes Princip für ihre Verhältnisse anerkennen, als das des Freihandels, das Princip des reinen, von der Industrie geschiedenen, ihr damit entgegengesetzten Handelsstandes. Wir bezweifeln nicht, dass diejenigen, welche in natürlicher Folge dessen den Freihandel dem Anschluss an den Zollverein entgegen stellten, vollkommen von jener Gemeingültigkeit desselben überzeugt gewesen sind; allein es bedarf nunmehr keiner weiteren Erklärung, wie die Idee des Freihandels mit dem Zeitpunkte entstehen musste, wo der Zollverein die ersten Schritte gegen Norden that, und was diese Idee eigentlich ist. Sie ist die Forderung des reinen, einseitigen Handelsprincips, der Industrie und ihrer Forderung gegenüber, die oft nicht minder einseitig ist; sie ist gleichsam die Cristallisation der Verhältnisse des nördlichen, seebegränzten Deutschlands gegenüber dem inneren, den Gewerken zugewiesenen Lande; sie ist aber vor allen Dingen der Beweis, dass das deutsche Leben die Epoche überwunden hat, wo es sich nun um eine Gewinnung des eigenen Marktes für die eigene Industrie handelte, und dass der Zeitraum beginnt, in welchem die deutsche Industrie selbstthätig, eben durch die Vermittlung des deutschen Handels auf dem fremden Markte auftreten will. Eben darum ist das Entstehen dieser Frage nach Wesen und Werth des Freihandels etwas so ganz anderes, als das Aufwerfen einer volkswirthschaftlichen Controverse; sie hat ihre hohe, ganz unverkennbare politische und praktische Bedeutung, und wenn man nunmehr das Vorhergehende zusammenfasst, so wird es keinem Zweifel unterliegen, dass sie bestimmt ist, der Durchgangspunkt zu werden für die durch den Zollverein begonnene, durch das Küstenland zu vollendende Einheit des deutschen Güterlebens, seines Rechts und seines Willens.

Es wäre gewiss von grossem Interesse, die Idee und die

Stellung der Freihandelstheorie in der volkswirthschaftlichen Entwicklung auch anderer Völker aus dem obigen Gesichtspunkte zu verfolgen. Jene Bedeutung der Freihandelsidee für Deutschland, die wir so eben bezeichnet haben, ist nemlich in der That keinesweges an sich — wenn auch in der vorliegenden Gestalt — Deutschland eigenthümlich. Es liegt in dem Wesen des Freihandels, dass er wie gesagt dem Handelsstande als solchem zum Princip wird. Die Frage nach der Wahrheit des Freihandels und seiner praktischen Richtigkeit, oder kurz die Forderung auf Anerkennung und Einführung des Freihandels bezeichnet mithin in jedem Lande den Punkt, wo die Interessen der Producenten mit denen des Handelsstandes in Berührung treten und sich einander entgegensetzen, um durch diesen Gegensatz ihre höhere Einigung wiederzufinden. Der Freihandel ist damit eine, wie es scheint, fast nie fehlende Entwicklungsstufe, hinter der erst diese — nicht bloss äusserlich durch die Staatsgewalt eingeführte, sondern innerlich auf den Ueberzeugungen des Volkes beruhende Einheit der Arbeit aller liegt; er ist gleichsam das Mittel, dessen die fortschreitende Erkenntniss eines Volkes über seine wirthschaftlichen Verhältnisse bedarf, um die wahre Stellung von Gewerk und Handel zu erforschen, und jedem zu zeigen, wie ein reiner Gegensatz derselben zu keinem Ziele führt, sondern erst ihre gemeinschaftliche Durchbildung das wahre Wohl des Ganzen begründet. Es muss ein Volk die Idee des Freihandels durchgearbeitet haben, um das ewige Princip aller wahrhaft nationalen Volkswirthschaftspflege mit gemeinsamem Sinne anzuerkennen, dass nur der auf die eigenen Gewerke gegründete Handel allen und jeden Einzelnen dauernden Nutzen bringt, und dass eben darum der Handel in so weit einer Beschränkung unterworfen sein muss, als diese nöthig ist, um die eigene Industrie entstehen zu lassen, und sie gegen zufällige Schwankungen fremder Production zu schützen. Eben weil die innere Arbeit des Volkes, die Arbeit des eigenen Erkennens und Beurtheilens mit der Aufwerfung der Frage nach dem Freihandel entsteht, ist derselbe eine geschichtliche und keinesweges bloss theoretische Thatsache in der Entwicklung der Völker.

Indessen haben wir uns an diesem Orte auf die eigene

Heimath zu beschränken. Für sie aber ist das Obige der Gang, den die Entstehung des Freihandels und seine theoretische Ausbildung genommen hat. Wir haben damit versucht, den ersten Theil unserer Aufgabe zu lösen. Es war nachzuweisen, dass dieser Begriff des Freihandels nicht aus dem ganzen Volke entstanden ist, sondern nur aus einem Theile desselben und den nachweisbaren besonderen Interessen dieses Theiles. Jener Begriff steht daher in ganz anderer Weise da, wie z. B. die Ideen der Pressfreiheit, der verfassungsmässigen Rechte des Volkes, der Gleichheit der Besteuerung u. a., mit denen die Vertheidiger des Freihandels denselben so gerne auf eine und dieselbe Stufe stellen möchten. Mögen jene Begriffe und Forderungen ein Recht oder Unrecht in den Augen dieses oder jenes Beurtheilenden enthalten, dieses oder jenes Maass für ihre Anerkennung fordern, immer wird man eingestehen, dass sie ihrem Wesen und der wirklichen Thatsache nach aus dem Volke als Ganzes hervorgehen, ein Theil der öffentlichen Meinung sind, mit dem Fortschritte des Ganzen auf das Engste verwachsen scheinen. Sie gehören zu demjenigen, wofür es, wenn auch dagegen, keine Partei geben kann. Sie sind Angelegenheiten des Volkes; das aber glauben wir nachgewiesen zu haben, dass die Freihandelstheorien dies nicht sind, nicht sein können. Wir haben immerhin nichts dagegen, dass die Vertheidiger des Freihandels, wenn sie damit etwas ausrichten zu können glauben, die Vertreter des gemässigten Schutzzolles Partei nennen; dass sie nur selber alsdann ihre eigene wahre Parteistellung nicht länger verkennen. Es ist aber nicht unwichtig, gerade diesen Punkt so sehr als möglich zu urgiren; in unserer Zeit hat die öffentliche Meinung als solche zu grosse Bedeutung, als dass nicht jede Partei versuchen sollte, sie mit ihrer Ansicht zu identificiren, und so weit wir auch in vielen Dingen zurück sind, so ist doch eben diese öffentliche Meinung eine Macht geworden, die niemand ungestraft weder verletzt noch übersieht.

Der zweite Theil unserer Aufgabe ist nun wesentlich von dem ersten verschieden. Es ist desshalb nothwendig, dass wir seinen Inhalt charakterisiren, ehe wir zur genaueren Beleuchtung desselben übergehen.

Mag es nemlich sein, dass der Freihandel die Ansicht eines Standes oder des ganzen Volkes enthält, dass er bloss aus den Verhältnissen eines Theiles des Güterlebens oder aus dem Ganzen entstanden ist, immer bleibt demungeachtet möglich, dass er an sich Recht habe. Es muss, ehe man ihn untersucht hat, der Satz zugegeben werden, dass vielleicht doch die Idee des Freihandels diejenigen Grundsätze enthalte, welche die höchste Entwicklung des Güterlebens in den einzelnen Völkern bedingen. Es könnte sein, dass jedes Volk, und dass daher auch das deutsche, den Freihandel als den wahren Compass für alle Maassregeln des Staats in Beziehung auf Gewerk und Handel in sich trüge; es könnte sein, dass er die Bedingung für die Vollendung dessen wäre, was vielleicht durch den Schutzzoll, vielleicht trotz desselben entstanden ist, worüber an diesem Orte nichts ausgemacht gelten soll. Es muss daher, ob nun unsre bisherige Darlegung der Entstehung des Freihandelsprincips richtig oder unrichtig ist, immerhin anerkannt werden, dass mit ihr über die Frage noch nichts definitiv entschieden ist, ob nicht vielleicht die Vertreter des Freihandels Recht haben, wenn sie als Bedingung des Anschlusses des Nordens an den Zollverein die Annahme und Ausführung ihrer Grundsätze aufstellen. Mithin bleibt die Untersuchung noch übrig, ob der Freihandel bei seiner praktischen Anwendung in irgend einer Form fähig ist, das Verhalten des Staats zum Güterleben seines Volkes zu beherrschen, oder: ob und in wie weit es möglich ist, den Freihandel praktisch auszuführen?

Es befindet sich aber diese Untersuchung in einer besonderen Lage, die man zuvor würdigen muss. Aus dem Früheren wird klar sein, dass der Freihandel noch im System so wenig als in der monographischen Literatur eine genaue Erörterung seiner verschiedenen Beziehungen erlebt hat. Wir sind daher ausser Stande zu sagen, wie sich die Vertreter des Freihandels die praktische Ausführung ihrer Ideen für ein ganzes Volk selber gedacht haben. Es hat nun immer eine gewisse Schwierigkeit, den eigenen Gedanken an die Stelle fremden Gedankenganges treten zu lassen, und mit dem selbstgeschaffenen Gegner zu kämpfen. Dennoch bleibt hier nichts anderes übrig. Und aller-

dings wird es sich zeigen, dass man sehr wohl im Stande ist, die verschiedenen Formen der Ausführung jener Idee aus ihr selber herzuleiten und zu beleuchten, ohne dass ein Erhebliches unberücksichtigt bliebe. Gerade diese Untersuchung aber wird ergeben, dass der Freihandel zwar ausser Stande ist, eine Gesetzgebung zu erzeugen, dass er aber in der Bildung einer Gesetzgebung einen wichtigen Platz einzunehmen berufen ist. In praktischer Anwendung auf die gegenwärtige Frage müssen wir daher uns überzeugt halten, dass der Freihandel dem Anschluss des Nordens an den Zollverein keinesweges entgegen steht, sondern dass er im Gegentheil in seinen Vertretern, den Nordländern und vor allen den Hansestädten, berufen ist, die Einseitigkeiten des Tarifs und der Verfassung des Vereins zu erkennen, eben durch den Anschluss derselben die Mängel seines Systems zu heben, und auf diese Weise dem jetzigen Zollverein diejenige Grundlage mit zu erstreben, die ihn fähig machen wird, ein deutscher Handelsbund im vollen Sinne des Wortes zu werden.

VI. Wie die Freihandelstheorie nicht praktisch ausgeführt werden kann.

Denkt man sich den Handelsstand mit seinen Verhältnissen und Forderungen, insoweit dieselben ausschliesslich aus dem Handel hervorgehen, also mit dem Principe des Freihandels dem Staate gegenüber, so ist ein zweifacher Fall denkbar.

Entweder nämlich fordert der Handelsstand die Anerkenung des Freihandels als Grundlage für das ganze Verhältniss des Staates zu Gewerk und Handel, und dieses wiederum entweder im allerstrengsten Sinne des Wortes so, dass der Staat allen Zoll aufhebt; oder in dem Sinne, dass der Staat seinen verschiedenen Theilen verschiedene Zolltarife bewilligt je nach den besonderen Verhältnissen derselben. Die erste dieser beiden Forderungen wäre das Princip der Zolllosigkeit, die zweite das Princip der Zollfreiheiten. Beide bilden die reine Anwendung des Freihandels, nur mit dem Unterschiede, dass die erstere die allgemeine Einführung des Freihandels wäre, während die letztere fast immer nur für einzelne Theile des Gebietes diese

Einführung zur Folge haben würde, wie sich sogleich genauer ergeben wird. Sie enthalten daher dasjenige, was wir den reinen Freihandel nennen wollen.

Oder der Handelsstand tritt nur mit der Forderung auf, dass der Staat nicht durch zu hohe Schutz- und Steuerzölle entweder zu Gunsten seiner eigenen Casse, oder zu Gunsten der Gewerktreibenden den inländischen Verbrauch fremder Waare, und damit die Grundlage des Handelsstandes angreife oder gar vernichte. Es ist klar, dass diese Forderung von demselben Gesichtspunkt ausgeht wie der reine Freihandel, das ist von dem besonderen Interesse des Handelsstandes, und dass sie sich daher auf gleiche Weise, wie jener, von der alten Handelsfreiheit unterscheidet, die im Interesse des ununterschiedenen Ganzen die freie Bewegung jedes Einzelnen vertrat. Allein während der reine Freihandel dem Interesse des Handelsstandes jedes andere unterordnet, will diese letztere Forderung nur die Beschränkung der Herrschaft aller anderen Interessen in so weit, als die Blüthe des Handels den letzteren nicht geradezu unterworfen wird; während jener daher der Gegner jedes Zolls und jeder Beschränkung ist, erkennt diese letztere den Zoll in so weit an, als er dem Handel nicht absolut nachtheilig wird; während jener sowohl fremden als einheimischen Verbrauch und Erzeugung der Producte nur als Momente am Handel mit denselben betrachtet, begreift die letztere den Handel als ein Glied des Güterlebens im Volke, und ordnet seine Forderungen organisch in die bestimmenden Elemente für die Gesetzgebung des Staats ein. Wenn wir daher die wahre Freiheit überall als die Freiheit in der Ordnung des Ganzen verstehen, so kann man die letztere Auffassung demnach den freien Handel nennen. Freihandel und freier Handel verhalten sich daher wie gesetzlose und gesetzliche Freiheit; und ob diese Unterscheidung nunmehr eine blosse Spitzfindigkeit ist oder nicht, das muss sich ergeben, indem wir zum Beweise der Behauptung übergehen, auf die in dem gegenwärtigen Streite in Deutschland alles ankommt: dass nemlich die Ideen des Freihandels absolut unfähig sind, ein Volk zu beherrschen, während die Ideen des freien Handels ein eben so nothwendiges als heilsames Element desselben bilden.

Wir werden demnach zuerst zeigen, dass die reinen oder eigentlichen Freihandelstheorien praktisch nicht ausgeführt werden können, und zwar, dass ein Staat und ein Volk weder unter der Herrschaft der Zolllosigkeit, noch unter der der Zollfreiheiten gedeihen können. Zu dem Ende muss man zunächst über das Wesen des Zolls einig sein. Und es wäre gewiss zu wünschen gewesen, dass man in den früheren Betrachtungen jener Frage gerade diese Untersuchung angestellt hätte.

Darüber nun wird wohl kein Zweifel sein, dass der Zoll an sich kein Selbstzweck, sondern dass er ein Mittel für einen anderen Zweck ist. Dieser Zweck, den der Staat durch den Zoll erreicht, erscheint zunächst als Erhebung einer Steuer vom Einkommen; in so ferne der Zoll dies thut, ist er Steuerzoll. Zweitens aber ist der Zweck des Zolles — nicht freilich jedes einzelnen Zolles, der Schutz der einheimischen Betriebe aller Art; in diesem Sinne ist der Zoll ein Schutzzoll. Endlich aber hat jedes vom höheren Gesichtspunkte aus geregelte Zollsystem noch eine dritte Aufgabe zu vollziehen. Die Lage der verschiedenen Theile desselben Landes macht gewisse einzelne fremde Producte in ihnen billiger als anderswo; diese Producte werden durch jeden Zoll vertheuert, der auf jenen Artikeln liegt, möge dies nun ein Steuer- oder ein Schutzzoll sein. Wären daher die Theile desselben Staates sich selber überlassen, so würden sie natürlich durch die Verschiedenheit ihrer Interessen zu den verschiedensten Zollsystemen, und mithin auch zu einer ganz verschiedenen Lage in Consum und Reichthum kommen. Der Zoll aber, indem er alle Theile mit gleichem Gesetz umfasst, führt sie alle wieder zur Einheit des Interesses und der Verhältnisse des Güterlebens zurück, so weit überhaupt eine solche Einheit denkbar ist. Es ist daher ein verständiges Zollsystem zugleich die Basis eines wahren Gesammtinteresses, und damit eines Gesammtgüterlebens.

Betrachtet man in Beziehung auf diesen Begriff von Zoll und Zollsystem die Idee des Freihandels, so darf man von vorne herein auch von den entschiedensten Vertretern derselben wohl voraussetzen, dass sie diese Zwecke an sich als nothwendige Staatszwecke anerkennen werden. Wir sind sogar, um hier jeden

Streit zu vermeiden, bereit, den Schutz des Landesbetriebes nicht als Staatszweck mit aufzuführen; aber dass der Staat Abgaben, und zwar wesentlich Abgaben vom Einkommen erheben, und dass er die Idee eines Gesammtinteresses mit allen Mitteln zu verfolgen habe, das wenigstens wird kein Vernünftiger in Abrede stellen.

Wenn daher der reine Freihandel die nothwendigen Consequenzen seines Begriffs nicht einfach wegläugnen will, so wird er zugestehen, dass seine Forderungen nur dann als vernünftige gelten können, wenn sie nicht mit jenen Zwecken des Staates in unlösbarem Widerspruche stehen; denn in dem Einklange mit diesen höchsten Zwecken des Staats beruht doch gewiss immer die theoretische Wahrheit, wie die praktische Anwendbarkeit jedes für die Gesetzgebung aufgestellten Principes.

Sehen wir nun zunächst von dem Gesichtspunkte auf die erste Gestalt der Freihandelsidee, die Zolllosigkeit, so kann eine solche Zolllosigkeit nur dann einen vernünftigen Sinn haben, wenn die Abgaben, deren der Staat nothwendig bedarf, auf andere Weise als durch den Zoll vom Einkommen erhoben werden können. Nichts scheint nun auf den ersten Blick einfacher als dies; und nichts hat so viel Ansprechendes und Verlockendes in der ganzen Freihandelstheorie als der Gedanke, dass man den Consum fremder Producte nicht mehr zu versteuern brauche, dass der Preis derselben durch Aufhebung des Zolles auf sein natürliches Maass herabgehen würde, und dass mithin dieser Zoll nichts als eine blosse Vertheurung der Waaren ist. Wie oft hat man nicht gerade aus diesem Gesichtspunkte die Reducirung oder gar Aufhebung alles Zolles gefordert? Wie oft haben nicht gerade die Hansestädte, die keinen Steuerzoll entrichten, eben die durch den Anschluss nothwendige Einführung eines solchen Zolles als den Hauptgrund gegen den Anschluss an den Zollverein geltend gemacht! Und dennoch beruht die, freilich nur der in Finanzsachen vollkommen kenntnisslosen Masse geläufige Ansicht, als bezahle man durch den Zoll mehr Steuer, wie ohne denselben, einerseits auf einer leicht verständlichen totalen Illusion, andrerseits ist die Forderung, Zolllosigkeit für ein ganzes Volk einzuführen, eine durchaus unmögliche.

Was den erstern Punkt betrifft, so ergiebt es sich bei vorurtheilsfreier Betrachtung des Staatslebens auf den ersten Blick, dass die Bedürfnisse des Staates absolut vorhanden sind, und dass sich nicht das Maass dieser Bedürfnisse nach dem Maasse der Steuern, sondern dass sich vielmehr das Maass der Steuern nach dem Maasse der Bedürfnisse richtet. Wenn daher ein Staat einmal ein bestimmtes Bedürfniss hat, so wird natürlich dadurch, dass eine bestimmte Abgabe nicht geleistet wird, die Totalsumme der zu leistenden Abgaben nicht geringer werden können. Sondern es wird der Staat gezwungen sein, die übrigen Abgaben um so viel zu erhöhen, als jene wegfallende Abgabe eingetragen haben würde. Wenn daher der Staat die Zolllosigkeit einführte, mithin die Abgabe der Versteurung eingehender fremder Producte aufhören liesse, so folgt von selber, dass es alsdann andere Abgaben um so viel höher ansetzen müsste, wie z. B. Kopfsteuer, Grundsteuer, u. a. Damit ist es klar, dass der Bürger darum keinen Heller Steuer mehr oder weniger ausgiebt, weil er seinen Zucker und Caffee um einen Groschen billiger oder theurer kauft. Sondern es ist vielmehr das wahre Verhältniss folgendes. Theuer oder billig ist dem Einzelnen eine Sache durch das Verhältniss, in welchem der Preis derselben zum ganzen Einkommen seiner Wirthschaft steht. Wenn der Arbeiter 10 zu seinem persönlichen Verbrauche verwendbar hat, so wird ihm die Waare, die er für 1 kauft, nur halb so leicht erreichbar sein, als wenn jene Summe = 20 wäre. Wenn nun der Zoll den Preis der Waare auf 2 erhöht, der Staat aber dieses + 1 anstatt einer Abgabe von ihm einnimmt, die er sonst von dem Verdienste als Grundsteuer, oder als Miethe, oder als Kopfsteuer hätte bezahlen müssen, so ist offenbar der Preis der Waare für ihn im Verhältniss zu seinem Einkommen weder gesunken noch gestiegen; er zahlt dasselbe, nur in anderer Form. Die Zolllosigkeit macht daher allerdings den Preis der Waare an sich geringer, aber indem sie durch andere Abgaben das Einkommen trifft, lässt sie das, worauf es ankommt, das Verhältniss dieses Preises zu dem verwendbaren (reinen) Einkommen, bestehen; obgleich die Waare billiger ist, ist sie darum doch nicht leichter zu erreichen für den Bürger, weil er eben

nicht mehr so viel von seinem, durch jene andere Abgabe gerade um den Betrag des Steuerzolls verringerten reinen Einkommen auf dieselbe verwenden kann. Eben darum ist es reine Illusion zu glauben, dass der Steuerzoll, indem er die Waare vertheuert, den Verbrauch derselben absolut verringere, und eine grössere Ausgabe des Kaufenden hervorrufe; eben so sehr, dass die Zolllosigkeit den Verbrauch absolut vermehre, und es dem Kaufenden möglich mache, geringere Ausgaben zu machen. Hiefür ändert die Zolllosigkeit mithin nichts Wesentliches, nichts im Allgemeinen, wenn auch einzelne Verhältnisse sich durch dieselben anders gestalten würden, zu denen vorzüglich alles gehört, was Schutzzoll heisst; es ist nicht möglich, diese Illusion auf die Dauer aufrecht zu halten. Sondern die einzige, wirklich praktische Frage ist die, ob die Zolllosigkeit oder der Steuerzoll die richtigste Vertheilung der Abgaben hervorrufe.

Bei dieser Frage wird unter allen Kundigen wohl ein Satz ohne Widerspruch gelten, dass nemlich der Zoll durch seine Erhebung eine sehr wenig wünschenswerthe Steuer ist; denn erstlich kostet diese Erhebung sehr viel, und dann stört und hemmt sie unvermeidlich den Verkehr in aller möglichen Weise. Der Idee der Zolllosigkeit steht daher die ewige Klage der Handelsleute zur Seite, dass der Zoll ihnen durch seine Erhebung und die Waarenuntersuchungen, die damit nothwendig verbunden sind, mehr oder doch eben so viel schade, als er dem Staate nütze. Trotz dem hat niemals, seitdem es eine Industrie und einen eigentlichen Handel giebt, ein Staat des Zolls entbehren wollen, oder wollend es können. Und das beruht einfach darauf, dass in der That der Zoll die einzige Form ist, wie man den Verbrauch und in dem Verbrauche das Einkommen der Staatsbürger der Abgabe unterziehen kann. Denn dieses Einkommen, dessen gemeine Bestimmung für den ganzen Staatshaushalt eben so entscheidend wäre, als sie unmöglich ist und bleiben wird, erscheint eben nur in dem Verbrauche und Gebrauche; die Hauptverbrauchssteuer ist eben der Zoll, während die Hauptgebrauchssteuer die Grundsteuer ist; wir würden sie indirecte und directe Steuer nennen, wenn diese beiden Begriffe nicht

den verschiedensten Auffassungen unterworfen wären. Die Aufhebung des Zolles würde demnach zu keinem anderen Resultate führen, als dass man das ganze aufzubringende Quantum der Abgaben auf den Gebrauch, mithin auf Grund und Boden wälzte. Man würde bei der Einführung einer solchen ausschliesslichen Grund- und Bodensteuer übrigens sich hüten müssen, die sog. fixen Capitalien des Volkes in seinen Gewerken zu treffen, da sie, weil dann kein Zoll bestände, durch solche Abgabe in directen Nachtheil gegen jeden fremden Staat kämen, der Zollabgaben besässe und mithin die Grundsteuer niedriger ansetzen könnte. Man würde also ausschliesslich eben Grund und Boden besteuern. Es ist aber, nachdem das physiokratische System seine Laufbahn vollendet, seit Quesnay niemand wieder aufgestanden, der die einfache Grundsteuer für den ganzen Staatsbedarf auch nur für möglich gehalten hätte; und man darf daher wohl unbedenklich behaupten, dass die Zolllosigkeit eben desshalb eine unmögliche Maassregel ist, weil sie die directen (Grund-) Steuern zu den einzigen machen würde. Wie sehr das wahr ist, zeigt diejenige Stadt, welche die Hauptverbreiterin des reinen Freihandels ist, Hamburg selber. Der Zoll trägt in Hamburg nicht genug ein, um die Staatsbedürfnisse zu decken; der Handel, die einzige Grundlage des hamburgischen Güterlebens, fordert aber ausschliessliche Grundsteuer; die Sache ist zu übersehen, da Hamburg klein und seine Grundstücke mit ihrem Werthe bekannt sind; und dennoch hat selbst Hamburg nicht einmal die reine Grundsteuer aufrecht halten können. Es hat vielmehr diese Haupthandelsstadt zu einem gewiss nicht sehr empfehlenswerthen Auswege greifen müssen, der Accise. Die Accise ist ihrem Wesen nach eine Verbrauchssteuer so gut wie der Zoll, nur dass sie eine Steuer von den zum Verbrauche bestimmten inländischen Producten ist, während der Zoll die ausländischen trifft. Wenn nun der Freihandel wenigstens doch die Binnenzölle wird verurtheilen müssen, da er ja den Zoll überhaupt verurtheilt, und wenn die Accise eben nichts anderes ist, als ein Binnenzoll in eigenthümlicher Form — wenn ferner Hamburg den Freihandel vertheidigt und will, und dennoch den Binnenzoll gegen sein eigenes Gebiet aufrecht hält, wie anders will man

solchen Widerspruch erklären, als dadurch, dass eben der Zoll eine, trotz seiner Mängel, dennoch absolut richtige und unvermeidliche Form der Abgabe ist? — Was schliesslich die Einkommensteuer betrifft und die Frage, ob man sie nicht an die Stelle jeder anderen Abgabe setzen könne, so dass ihre Einführung statt der so eben bezeichneten Grundsteuer die Zolllosigkeit zur Folge haben würde, so glauben wir, dass man sich wohl ohne Ausnahme über die Unmöglichkeit ihrer ausschliesslichen Durchführung einig ist. Die reine Einkommensteuer ist allerdings die an sich wahre, die abstracte, wenn man will, die ideale Form der Steuer; aber wie alles rein abstracte und ideale hat sie ihre Wohnung nicht hienieden. Es kann nichts nützen, dass man sich darüber täusche; die Menschen selber stehen dem Besten und seiner Verwirklichung hier wie in so manchem anderem entgegen; und wenn man dafür des Beweises bedürfte, so würde wohl die Wiedereinführung der Mahl- und Schlachtsteuer, dieses Zolles auf einheimische Landproducte, anstatt der Classensteuer in so vielen preussischen Städten die Sache praktisch entscheiden können. — Die Erreichung der Zolllosigkeit durch die Einführung einer alleinigen Grundsteuer, so wie durch die einer reinen Einkommensteuer muss daher in der That als eine theils theoretische, theils praktische Unmöglichkeit gelten.

Somit bleibt nichts anderes übrig, als das Zugeständniss, dass der Freihandel, insofern er Aufhebung des Zolles überhaupt fordert, sei dies nun aus Rücksicht auf das Ganze des Güterlebens oder nur auf den Handelsstand im Besonderen, im entschiedenen Widerspruche steht mit der ersten nothwendigsten Aufgabe des Staates, der Erhebung und vernünftigen Vertheilung der Steuerlast. Wir glauben allerdings kaum, dass viele sich unter dem Freihandel und durch denselben diese Zolllosigkeit gedacht haben; um so besser wäre es. Immerhin war es nothwendig, diesen Fall als selbstständigen zu betrachten, um die eigentliche Bedeutung des Freihandels desto schärfer erfassen zu können.

Die zweite Gestalt der reinen Freihandelstheorie haben wir als das Princip der Zollfreiheit, besser und genauer als das

der Zollfreiheiten bezeichnet. Wenn jener Gedanke der Zolllosigkeit auch unfähig sein mag, ein Volk zu beherrschen, so bliebe vielleicht die Möglichkeit, die Gesetzgebung auf die Zollfreiheiten zu begründen; und betrachtet man vorzüglich die Bewegung des Streites über den Anschluss Hamburgs, so wird es wohl kaum zweifelhaft sein, dass die mit diesem Anschlusse nothwendig verbundene Aufhebung aller Zollfreiheiten nicht der geringste Grund gewesen ist, weshalb man sich dem letzteren so ernstlich entgegengesetzt hat. Wir wollen daher nun darlegen, was eigentlich jenes Princip besagt, und ob es im Stande ist, die Forderung zu erfüllen, die jeder Vernünftige an einen solchen Grundsatz stellen muss, dass er nemlich die Grundlage einer Handels- und Verkehrsgesetzgebung bilden könne. Es lässt sich dies um so leichter erledigen, als wir die Hauptsachen bereits oben behandelt haben.

Wir haben erwähnt, dass die Bedingungen der Gewerksthätigkeit und des Handels durch die Hand der Natur in den einzelnen Ländern sehr verschieden vertheilt sind. Es ist gleicherweise dargelegt, dass Gewerk und Handel auf den ersten Blick in ganz entgegengesetzter Stellung mit ihren Anforderungen an den Staat dastehen. Es wäre weiter, wenn wir es als ein allgemein Bekanntes an diesem Orte nicht für wesentlich überflüssig halten müssten, sehr leicht nachzuweisen, dass ein solcher Gegensatz keinesweges bloss zwischen Gewerk und Handel im Allgemeinen, sondern in gleich scharfer Bestimmtheit sogar zwischen den einzelnen Gewerken selber denkbar und vorhanden ist, nur dass hier die Gewerke Zoll und Nichtzoll nicht für alle Artikel, sondern stets nur für einzelne fordern; wir brauchen zu dem Ende nur an die gegenwärtig so viel besprochene Frage zwischen Spinnern, Webern und Färbern in Beziehung auf den Twistzoll zu erinnern. Dies ist das einfache, gleichsam natürliche Verhältniss jener Elemente des Güterlebens.

Wenn nun der gleichfalls bereits erwähnte Fall eintritt, dass sich die Bedingungen einer bestimmten Production an bestimmten Orten häufen und das Leben dieser Orte ausschliesslich beherrschen, so scheint es in gleicher Weise vollkommen natürlich, dass man für jeden Ort und für jedes Land diejenigen Grund-

sätze gültig mache, welche eben die besondere Thätigkeit desselben am meisten fördern. Denn sie würden es, scheinbar wenigstens, sein, welche zugleich den Reichthum dieses Ortes am entscheidendsten heben würden. Wenn aber jeder Ort und jeder Landestheil auf diese Weise am besten gedeiht, so ist eben dadurch, dass alle seine einzelnen Theile so reich sind, wie sie werden können, der Staat selber auf der Höhe seines Güterlebens angelangt. Es kann dabei natürlich gleichgültig sein, dass dieser Reichthum von den einzelnen Theilen des Ganzen in besonderer, verschiedener, ja entgegengesetzter Weise erworben wird; wenn er nur eben da ist. Es ist ferner für das Wesentliche der Sache unwichtig, ob das für den einzelnen Ort und sein Sonderverhältniss geltende Gesetz von ihm selber als Ausfluss seiner souverainen Staatsgewalt, oder durch die Staatsgewalt des Ganzen gegeben wird, wenn nur das richtige Gesetz zur Geltung kommt. Denn auch der entschiedenste Vertheidiger der Einheit des Volks- und Staatslebens wird nicht so einseitig sein, die arme Einheit der reichen Mannichfaltigkeit vorzuziehen. Nicht die Uebereinstimmung der Gesetze an sich, sondern ihr Zweck, die höchste Befriedigung des materiellen Wohlseins ist das wahre Ziel des Staates; und dieses Ziel ist es, welches über die Richtigkeit der Wege entscheidet, auf denen der Staat zu ihm gelangt.

Dieser Grundsatz nun ist derjenige, den wir als den der Zollfreiheiten bezeichnen wollen; genauer und eigentlicher ist es der Grundsatz der Freiheit in der Zollgesetzgebung für jeden Theil des Ganzen. — Es möge hier beiläufig, um möglichen Verwechslungen vorzubeugen, die Unterscheidung dieses Principes von den Zollprivilegien und Exemtionen aller Art ihren Platz finden, da sie mit zwei Worten gegeben werden kann. Die Zollfreiheiten in dem obigen Sinne beruhen nemlich auf den gegebenen Güterverhältnissen des einzelnen Landestheiles, und können sich daher ändern wie jedes Gesetz des Staats bloss durch die Erkenntniss, dass sie dem wahren Wohle des Ortes nicht entsprechen; die Zollprivilegien und Exemtionen haben dagegen bekanntlich ihren Grund in den historischen Thatsachen des Völkerlebens, aus

denen die Verfassungen der Staaten im Allgemeinen und die Steuerverfassungen im Besonderen entstanden sind; sie können daher nicht willkührlich geändert werden, vertreten kein Interesse, als das einzelner Personen, und sind von allen als absolute Hemmnisse der Volkswohlfahrt anerkannt. Von ihnen ist daher keine Rede mehr; es handelt sich nur um den eigentlichen Begriff der Zollfreiheit.

Um nun über Werth und Unwerth dieses Grundsatzes der Zollfreiheit leichter entscheiden zu können, muss man sich zunächst den Zustand denken, welchen dasselbe äusserlich zur Folge haben würde. Es ist dabei zuerst die Eventualität zurückzuweisen, als würde die Einführung der Zolllosigkeit die Folge jener Freiheit sein, da es nachgewiesen ist, dass die Zolllosigkeit für ein ganzes Land unmöglich ist. Vielmehr würden die einzelnen Orte verschiedene Zollsysteme einführen, und zwar entweder Schutzzollsysteme oder Steuerzollsysteme. Betrachten wir beide Fälle für sich.

Im ersten Falle, bei dem Entstehen localer Schutzzölle, würde sich jedes Land in eine unbestimmte, und wegen des Wechsels der materiellen Verhältnisse unbestimmbare Anzahl von kleinen und grösseren Zollkreisen auflösen, die sich um so schärfer gegen einander abschlössen, je gleichartiger ihre Güterverhältnisse wären. Je bestimmter ferner an einem Orte eine einzelne Production ausgeprägt wäre, desto enger würde dieser Zollkreis sein. Es würde aber, weil der Zoll vor allem bei werdenden Gewerken entsteht, mit jedem neuen Unternehmungszweige Tarif und Zollkreis in die Eventualität neuer Aenderung kommen, so dass die Ausdehnung jedes Geschäfts über die Gränze des eigenen Zollkreises höchst bedenklich würde. Es ist keine Frage, dass eben dadurch die Entwicklung einer bedeutenden Industrie ganz unmöglich sein müsste. Denn das ist die Natur der Gewerke, dass sie, hauptsächlich mit der mechanischen Kraft arbeitend, allgemein in ihren Producten wie in ihrer Triebkraft sind, und um so besser gedeihen, je grösser die Zahl, der Geschmack und der Verbrauch ihrer Abnehmer ist; gerade dieser nothwendige Boden für die Industrie, der allgemeine Markt, ginge daher durch jenes System der Zollfrei-

heiten verloren, mit ihm die Industrie selber. Auf diese Weise würden jene Zollfreiheiten anstatt den Wohlstand der einzelnen Orte zu fördern, vielmehr die rechte Quelle desselben die Arbeit der Einzelnen für Alle durch die Gewerke, vernichten, und Armuth aller Einzelnen wäre die nothwendige, durch das Wesen der Industrie selber gegebene unabänderliche Folge jenes Princips der Zollfreiheit, so wie man darunter das Recht verstehen will, dass jeder Ort, oder auch nur jeder grössere Landestheil sein eigenes Schutzzollsystem durchführen wollte. Für diese schwerlich im Ernste von irgend jemand bestrittene Behauptung gibt der Zustand Deutschlands vor dem Zollverein den schlagendsten Beweis; in ihm war nicht bloss für die 38 souverainen Staaten, sondern sogar für die Theile und Provinzen derselben jenes Princip der Selbstständigkeit des Zollwesens durchgeführt, und jetzt wenigstens bezweifelt es niemand, dass auf ihm die Armuth Deutschlands beruhte, während der Zollverein gerade dadurch, dass er jedem Theile den ganzen Markt darbot, für das Ganze wie für das Einzelne in unglaublich kurzer Zeit Unglaubliches geleistet habe. Es darf daher als entschieden gesetzt werden, dass diese Idee des Freihandels, die Idee der Schutzzollfreiheit, dem eigenen Zwecke, dem Zwecke des Staats und den Erfahrungen widerspricht, und als unausführbar gelten muss.

Gewiss eben so verkehrt aber zeigt sich wissenschaftlich sowohl als praktisch der Gedanke, jedem Orte das Recht zu lassen, seine Steuern durch Erhebung eines Localzolles statt des allgemeinen Landeszolles beizutreiben. Denn es zeigt sich nicht bloss der für alle Zollordnungen so wichtig gewordene Erfahrungssatz, dass die Schmuggelei um so grösser und fühlbarer ist, je kleiner der Zollkreis wird, sondern die Erhebungskosten steigen bekanntlich in dem Maasse, in dem sich die Summe der zu versteuernden Gegenstände, ihr Werth und ihre Stückzahl vermehrt; je grösser das Land ist, desto kleiner sind sie. Je mehr man dagegen den Zollkreis verengert, desto mehr muss der Einzelne hergeben, damit der Staat von ihm vermöge des Zolles dieselbe Summe erhalte, weil er eben die an sich ganz unfruchtbaren Erhebungskosten mit bezahlen muss. Daher

ist denn auch von Seiten der entschiedensten Freihändler diese Idee des Freihandels niemals vertheidigt worden; man kann sie füglich als erledigt ansehen.

Demnach scheint in der That nichts haltloser, als der Gedanke, durch besondere Zollordnungen und Tarife für einzelne Theile eines Landes den höchsten Zweck aller Handels- und Gewerksgesetzgebung, die allgemeine Wohlfahrt durch die Förderung der besonderen erreichen zu wollen; und kaum wird von Seiten des Freihandels irgend etwas weiter zurückgewiesen werden, als die so eben dargelegten beiden Gedanken. Dennoch aber ergiebt sich bei genauerer Betrachtung, dass der reine Freihandel im Grunde nichts anderes will, als eben die Anerkennung jenes Princips, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass er auf das Verhältniss von Handel und Gewerk zurückgeht, und wo diese beiden sich örtlich und bestimmt scheiden, für jedes ein besonderes Zollrecht verlangt. Wie und warum, braucht nicht genauer wiederholt zu werden; der Schutzzoll scheint den Handel zu beeinträchtigen, der mit der Zolllosigkeit am besten gedeihen würde; die Zolllosigkeit erscheint als Gegnerin der Industrie, die den Schutzzoll fordert. Unlöslich bleibt dieser Widerspruch, wo Handel und Gewerk an denselben Orten verschmolzen sind; hier erzwingt das äussere Verhältniss, was sonst durch die Erkenntniss des Besseren kommen muss, die Einheit beider Interessen in der Gesetzgebung. Wo aber der Handel bestimmte auf ihn ausschliesslich angewiesene Plätze hat, da wird stets im Anfange der Entwicklung eines Güterlebens in grossartigem Maassstabe der Gedanke entstehen, diese Plätze von demjenigen Princip des Zollwesens auszuschliessen, welches das übrige Land beherrscht, und ihnen ihre besondere Zolllosigkeit als Grundlage ihres Wohlstandes zu gewähren. Die bekannte Ausführung dieser Idee ist das System der Freihäfen. Dieses System scheint auf den ersten Blick in keinem erheblichen Widerspruch mit dem Zwecke jeder Zollordnung zu stehen; es ist dasselbe ferner gerade bei der Frage nach dem Anschluss des Nordens am meisten in den Vordergrund gestellt, und die Erhebung der Hansestädte zu Freihäfen Deutschlands zur Bedingung der Erklärung derselben

für den Anschluss gemacht worden. Nachdem wir nun eben gezeigt, in welcher Weise dasselbe mit der Idee des Freihandels zusammenhängt, wollen wir jetzt kurz dasselbe in seiner praktischen Bedeutung beleuchten.

Das Recht des Freihafens ist bekanntlich das Recht der Zolllosigkeit aller seewärts und landwärts ankommenden Waaren für die Stadt und ihr Gebiet, mithin gerade der Zustand, in welchem sich gegenwärtig die Hansestädte befinden. Die Absicht bei der Errichtung eines Freihafens geht dahin, den Handel des Ortes dadurch zu beleben, dass man den Handelsstand desselben in den Stand setzt, die Artikel um so viel billiger auf dem Lager zu haben, als der Zoll beträgt. Der Freihafen kann daher grössere Auswahl sammeln, und die Vorräthe länger ohne Schaden bewahren, als ein Zollhafen. Eben desshalb ist es natürlich, dass sich der Handel nach dem Freihafen hindrängt; es sind ihm, wenn die natürlichen Voraussetzungen der Lage u. s. w. nicht fehlen, durch jene Zolllosigkeit die gesetzlichen für das Emporblühen des reinen Handels gegeben.

Wo daher in einem Lande noch kein Handel vorhanden ist, da ist die Errichtung eines Freihafens oft eine sehr wichtige Maassregel. Denn da der reine Handel Zolllosigkeit fordert, so ist die Bewilligung des Freihafenrechts für diesen Handel dasselbe, was die Bewilligung des Schutzzolles für die Gewerke ist, eine Maassregel, durch welche die Concurrenz anderer Handelsplätze desselben Landes zu Gunsten des Freihafens ausgeschlossen wird, um in ihm den Handel emporzubringen. Gewöhnlich wird dabei sogar keine weitere Steuer auf den Grundbesitz oder die Personen gelegt, so dass die Bewilligung der Zolllosigkeit für den Freihafen zugleich eine privilegirende Befreiung von der Steuer ist, die durch den Zoll von allen übrigen Bewohnern des Landes erhoben wird. Es ergibt sich demnach, dass die Errichtung eines Freihafens nichts anderes ist, als ein Handelsprivilegium anderen Häfen gegenüber, das sogar oft mit einem Steuerprivilegium verbunden ist. Diese Errichtung steht demnach in directem Widerspruch mit den Grundsätzen der Handelsfreiheit, welche die Gleichheit der Berechtigung für alle Concurrenz im Handel

und in der Steuerbelastung wie in allen anderen Dingen fordert; und wer daher von den Grundsätzen des Freihandels aus Freihäfen will, der zeigt eben dadurch, wie sehr sich in ihren Consequenzen Handelsfreiheit und Freihandel unterscheiden. Wo daher der Handel in entsprechendem Maasse in einem Lande vorhanden ist, da ist der Gedanke an Freihäfen nichts anderes, als ein Rückschritt aus dem Princip der Handelsfreiheit in das der Monopole. Man kann, ohne Verkehrtes zu wollen, demnach schwerlich ernstlich meinen, dass ein Staat das Princip des Freihandels als Grundlage für seine Gesetzgebung anerkenne, wenn dasselbe dahin führt, die veraltete Institution von Freihäfen wieder herzustellen. Es ist dies das letzte Gebiet, auf welches sich der reine Freihandel zu flüchten pflegt; er gibt damit zu, oder lässt unentschieden, dass der Zoll für das übrige Land nothwendig oder nützlich sein möge; er will ihn nur nicht für die einzelnen Orte, die speciell dem eigentlichen Handel angehören, und beweist die Richtigkeit seiner Ansicht mit dem Aufblühen derselben, während er vergisst zu erwägen, dass mit Ausschluss Triests kein Freihafen in der Welt mehr existirt, ohne dass der Handel abgenommen hätte, und dass gerade die grössten Handelsmächte, England und Nordamerika, keine Art des Freihafens anerkennen. Es liesse sich nun wohl genauer ausführen, dass jenes Aufblühen der Freihäfen wesentlich auf dem Zwischenhandel beruht, wie das Freihafenrecht denn auch gerade um des Zwischenhandels willen von den Hansestädten gefordert wird; dass aber der Zwischenhandel, der nur durch jenes Recht besteht, mit jedem Jahre abnimmt, während der natürliche, nicht durch künstliche Maassregeln gegebene Zwischenhandel, wie z. B. der englische und französische, auch ohne alle Freihäfen in höchster Blüthe steht. Doch darf das hier nicht weiter verfolgt werden; wir glauben, dass schon das Obige beweist, wie die Freihandelstheorie weder nach dem Systeme der Zolllosigkeit, noch nach dem der Zollfreiheiten, noch nach dem der Freihäfen im Stande ist, eine Grundlage für die Handels- und Gewerksgesetzgebung einer ganzen Nation abzugeben.

Fassen wir nun den Inhalt dieses letzten Abschnittes zusammen in seiner speciellen Beziehung zu der gegenwärtigen

Frage nach dem Anschluss des Nordens oder des Handelsgebietes Deutschlands an den Zollverein, so zeigt sich die Haltlosigkeit aller der Behauptungen, welche diesem Anschluss desshalb opponiren, weil er mit den Ideen des Freihandels im Widerspruch stehe. Denn, mag man diese Ideen wenden wie man will, immer wird man doch behaupten, dass sie in irgend einer Gestalt wahr sind und das an sich Richtige enthalten; und man wird demnach fordern, und fordern müssen, dass Deutschland den Freihandel zur Grundlage seiner Gütergesetzgebung mache, als Bedingung und Voraussetzung jenes Anschlusses. Eben das aber ist, wie gezeigt worden, unmöglich; es gibt kein Volk und kann keines geben, das den Freihandel bei sich einführte. Es ist daher nicht wahr, dass sich der Norden aus diesem Grunde dem Anschluss widersetzen könnte; wir wissen wohl, dass andere Gründe demselben, und zwar auf einem ganz anderen Gebiete, entgegenstehen; es war aber unsere Hoffnung, im Vorhergehenden darzulegen, dass die Ideen des Freihandels an sich in der That Chimären sind, und dass dasjenige, was aus ihnen im Norden noch vorhanden ist, nur als ein Widerspruch mit dem wahren Principe des Güterlebens eines Staats erscheinen muss. Das ist einerseits das Freihafenverhältniss der Hansestädte, und zweitens die oben berührte, auf der souverainen Freiheit der einzelnen Staaten beruhende besondere Zollgesetzgebung der Nordstaaten. Es wird keiner Deduction gelingen, beides als volkswirthschaftlich richtig darzustellen; um ihretwillen kann nur der, der entweder die wahren Grundsätze des Güterlebens nicht kennt, oder ihnen wegen der Sondervortheile einzelner Gebiete das offene Ohr verschliesst, sich der Vereinigung des Handelsgebietes mit den Gewerkslanden Deutschlands widersetzen.

Wenn demnach alles, was man Freihandel nennen kann, gegen diese Vereinigung nur eine haltlose Opposition bildet, hat dann der Norden gar nichts, was er als Bedingung dieser Vereinigung, da er nun doch einmal vermöge seiner Souverainetät entgegenzutreten vermag, zu fordern hätte? Wird man vernünftigerweise mit dem Anspruche auftreten, dass sich der Norden ohne weiteres dem Inlande anschliesse? Wird man die in

solchem Anspruch enthaltene Behauptung aufstellen wollen, dass das ganze System des Zollvereins ein wesentlich richtiges ist?

Schwerlich wird man das wollen; und in der That dürfte wohl kaum eine Ueberzeugung so weit verbreitet sein unter den Männern vom Fach als die, dass die Verfassung und die Verwaltung, und zum grossen Theil auch der Tarif des Zollvereins, wesentliche Modificationen zu erleiden haben. Es ist von uns schon an anderen Orten ausgesprochen, wie wir des Glaubens sein müssen, dass die Vereinigung des Nordens mit dem Süden höchst wahrscheinlich den entscheidenden Anstoss zu einer gründlichen Aenderung jener Verfassung geben wird und muss; dieser Aufgabe liegt es fern, die Verfassungsfrage aufzunehmen. Ob und welche Aenderungen dagegen der Tarif des Zollvereins durch den Anschluss erleiden wird, soll nur noch kurz hervorgehoben werden.

Bei allen Fragen nach Tarifsätzen kann man entweder die Betrachtung der einzelnen Tarifsätze, oder das allgemeine Princip, das ihre Höhe bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen. Wir werden uns hier auf das letztere beschränken, da der Zweck dieser Abhandlung die Einzelheiten ausschliesst. Es fragt sich, wohin der Beitritt des Nordens das Princip des Zolltarifs bestimmen, und in welchen Hauptgebieten derselbe wirksam sein werde. Die Beantwortung dieser Frage wird von Einem Worte umfasst, dem freien Handel. Wir beenden unsere Abhandlung mit der Darstellung desjenigen, was der eigentliche freie Handel ist, und wo derselbe sich wirksam zeigt.

Hier können wir, nach dem bisher gewonnenen, kurz sein.

VII. *Der freie Handel.*

Der Zoll überhaupt hat, wie oben bemerkt, einen zweifachen Zweck, insoferne er unmittelbar in die Bewegung der Güter hineingreift. Und um Wesen und Inhalt des freien Handels zu verstehen, muss man sich jenen Zweck und sein Verhältniss zu den einzelnen Güterclassen wieder vergegenwärtigen.

Der Zoll ist nämlich zunächst eine Steuer, und dieser Steuerzoll hat seine eigene Geschichte. Er ist dann ein Mittel für die

Beförderung der Gewerkthätigkeit, das als Schutzzoll erscheint. Beide Arten der Zölle sind in den meisten Schutzzöllen mit einander insofern verschmolzen, als der Schutzzoll zugleich eine Einnahme bringt; und jeder Steuerzoll kann in gewisser Weise als Schutzzoll betrachtet werden, insoferne derselbe die fremden Erzeugnisse vertheuert und damit, so weit dies überhaupt thunlich ist, die Bewohner eines Landes auf die einheimischen Producte verweist. Steuer- und Schutzzoll unterscheiden sich daher äusserlich nicht, und wo sie in einem und demselben Zollsatz zusammentreffen, wie dies z. B. beim Zuckerzoll der Fall ist, da wird es sogar sehr schwierig überhaupt zu bestimmen, wie viel von dem betreffenden Zollsatz auf die Steuer, und wie viel auf den Schutz kommt. Dennoch wird man im Allgemeinen über das Wesen beider Arten des Zolles kaum in Zweifel sein. Denn alles, was Steuerzoll heisst, wird bestimmt durch das Bedürfniss des Staats und durch das Maass, welches die indirecten Abgaben von diesem Bedürfnisse tragen, so wie endlich davon, ob der zu besteuernde Gegenstand ein Lebensbedürfniss oder ein entbehrlicher Artikel ist; während der Schutzzoll seine Bestimmung empfängt aus dem Maasse der Entwicklung der einheimischen Industrie gegenüber der fremden.

Es liegt nun aber in der Natur der Sache, dass sich fortwährend ein Bestreben zeigt, das Maass dieser Zollsätze über ihre richtige Gränze hin auszudehnen. Was zunächst den Steuerzoll betrifft, so wird der Staat, der gerade den directen Nutzen aus diesem Zolle hat, stets geneigt sein, ihn zu steigern. Denn es liegt die Vorstellung nahe, dass eine geringe Steigerung gerade in diesen Artikeln von den Consumenten nicht oder nur sehr wenig gefühlt werde, während sie bei der Masse des zu Versteuernden an sich ein grosses Quantum ausmacht, ohne dass dennoch die Erhebungskosten im geringsten wüchsen. Die Erhöhung des Tarifs in dieser Beziehung scheint daher unmittelbar eine reine Einnahme zu gewähren. — Ganz ähnlich verhält sich der Schutzzoll.

Es wird eine ungemeine Entwicklung der einheimischen Industrie erfordert, damit der Gewerkstand selber erkläre, dass er des Schutzes nun nicht mehr bedürfe. Der Staat aber hat doch

am Ende keine andere Richtschnur für den Ansatz seiner Schutzzölle, als die Erklärungen der Fabrikanten; und im Allgemeinen darf man daher sagen, dass erst die absolute Ueberlegenheit der einheimischen Industrie über die fremde den Zeitpunkt angibt, wo von Seiten des Gewerkstandes nicht mehr auf Schutzzölle gedrungen wird. Beide Elemente arbeiten daher einander in die Hände, und nicht gering ist die Gefahr für jede Verwaltung des Güterlebens in dem Staate, in welchem sie kein Gegengewicht haben.

Allerdings aber hat jeder Staat ein natürliches Gegengewicht gegen diese Tendenzen in sich, und die Wohlfahrt desselben beruht vor allem darauf, dass er dieses zu seinem Rechte kommen lasse. Dieses Gegengewicht ist nicht der Consument und sein Interesse, und es ist hier wohl der Ort, auf die grosse Ungenauigkeit dieses Wortes, das man in letzter Zeit so oft gebrauchen hört, aufmerksam zu machen. Es gibt nemlich keine Classe von Consumenten an sich, sondern alle Einwohner sind Verbrauchende, wie bei weitem die meisten auch Erzeugende sind. Um daher nicht alle Begriffe zu verwirren, muss man von Consumenten nur in Beziehung auf bestimmte Artikel reden; und auch dann muss man sich wohl hüten, in dem Gegensatz von Consumenten und Producenten sich einen Theil des Volkes als jene, einen Theil als diese zu denken. Sondern auch bei jedem bestimmten Artikel ist das ganze Volk Consument, ja die Producenten sind es sogar in Beziehung auf die selbsterzeugten Artikel. Das Interesse der sogenannten Consumenten ist daher immer das Interesse aller; und dieses Interesse ist, sowie man genau bestimmen will, nie ein anderes als das, die Waare für den Verbrauch so billig als möglich zu haben. Dies Interesse geht daher, wenn man nicht verschiedenes vermengen will, einfach dahin, so wenig als möglich im Zoll zu steuern; es hat aber eben aus diesem Grunde dies Interesse gar keine Gränze, sondern möchte am liebsten gar keinen Zoll geben. Von diesem Interesse aus, von dem man in neuester Zeit so viel geredet, lässt sich mithin wohl ein Motiv für jede Art und jedes Maass der Herabsetzung des Schutzzolls und Steuerzolls finden, aber weil dasselbe eben an sich weder Schutz noch Abgabe möchte, und mithin, wie gesagt, selbst keine Gränze hat, wird

man nie gerade dasjenige finden, warum es sich doch am Ende fragt, nemlich die Gränze für das Maass des nothwendigen Schutzzolls und des Steuerzolls. Das Gegengewicht gegen die Ueberschreitung dieses Maasses liegt daher in einem anderen, selbstständigen Elemente des Güterlebens, und dieses Element ist der Handel.

Wir haben den Handel bestimmt als die Vermittlung der fremden Erzeugnisse und des einheimischen Verbrauchs, dem Verkehr gegenüber, der dem einheimischen Consum das einheimische, entweder selbsterzeugte oder durch den Handel einheimisch gewordene Gut übergibt. Der reine Handel wird freilich auch absolut gegen jede Abgabe sein; allein es hat kein Volk und keine Zeit einen reinen — das ist ohne eine eigene Gewerkthätigkeit bestehenden Handel. Das Maass des Handels und mithin des Handelsgewinnes richtet sich darnach, ob das eigene Volk Werthe genug erzeugt, um die Werthe eines anderen Volkes dafür kaufen zu können; denn dieser Kauf geschieht eben durch den Handel. Die Grundlage des Handels ist daher die eigene Gütererzeugung. Sie drängt sich gleichsam an den Pforten der Handelswelt zusammen, und der Werth und die Nothwendigkeit ihrer Blüthe wird von niemanden besser erkannt, als eben vom Handelsstande. Der Handel ist daher im Stande, die Nothwendigkeit derjenigen Maassregeln zu würdigen, auf denen jene Blüthe beruht; er ist fähig, ein Maass des Schutzzolls anzuerkennen, wie er ein Maass des Steuerzolls anerkennen muss.

Da nun aber Schutzzoll und Steuerzoll auf der Einfuhr fremder Waaren ruhen, und natürlich die Masse der Einfuhr bedingt wird durch die Masse des Werthes, welche das Volksleben für den Verbrauch fremder Waaren übrig hat, so wird sich der Handel natürlich in dem Maasse verringern, als jener Ueberschuss des Volkseinkommens geringer, oder nur theilweise zum Ankauf fremder Waaren verbraucht wird. Geringer nun wird jener Ueberschuss wesentlich durch das Sinken der Production; weniger zum Ankauf der Handelswaare gebraucht wird derselbe durch den hohen Steuerzoll, der in die Staatskasse fliesst. Von dem Maasse beider hängt daher die Blüthe des Handels ab.

Wenn nun beides richtig ist — dass einerseits Steuer- und Schutzzoll nothwendig sind, und dass andrerseits beide den Handel verderben können, so folgt natürlich, dass es nicht bloss für beide eine richtige Gränze gibt, sondern dass eben der Zustand des Handels der Messer für diese Gränze ist. Gerade der des Handels, und nicht der des Verkehrs, schon darum, weil nur jener, nicht dieser gemessen werden kann. Der Handel aber wird steigen, und zwar regelmässig und dauernd, wenn Schutz- und Steuerzoll das Emporblühen des Gewerks und die Kräftigkeit der Staatsmaassregeln aller Art möglich machen; er wird sinken, wenn sie entweder durch Ausschliessung freier Concurrenz das Fortarbeiten der Gewerke, oder durch übermässige Abgabe den Verbrauch fremder Producte aufheben. Es gibt viele Gründe, aus welchen man die Höhe der Tarifsätze annehmen und bestimmen kann; allein die Gewissheit, dass das richtige Maass derselben getroffen oder nicht getroffen ist, kann nur die Bewegung des Handels in Folge eines Tarifsatzes abgeben.

Dies ist mithin die wahre Stellung des Handels in den Elementen, welche die Gesetzgebung des Staats über sein Güterleben bestimmen. Und daraus nun ergibt sich die Idee der Freiheit des Handels. Der freie Handel besteht so wenig in dem Nichtunterworfensein unter die Maassregeln und Lasten, welche das Wohl des Ganzen nöthig macht, wie der freie Bürger nicht der ist, der keiner Polizei gehorcht; der freie Handel gedeiht nicht da am besten, wo gar kein Steuer- und Schutzzoll vorhanden ist, so wenig wie derjenige Staat der glücklichste wäre, in dem man keine Abgabe zahlte. Sondern das ist das Wesen des freien Handels, dass er dazu bestimmt ist, seine Bedeutung und seine Berechtigung dem oben bezeichneten Streben einer fortwährenden Erhöhung von Steuer und Schutz entgegenzustellen, und das Gegengewicht gegen alles zu bilden, was das richtige Maass derselben überschritten hat. Der freie Handel ist mithin ein selbstständiges Glied in dem organischen Ganzen des Güterlebens eines Volkes, während der Freihandel den Handel als das herrschende Glied hinstellt; der freie Handel empfängt seine Blüthe aus der immer neuen Gewerkthätigkeit eigenen und

fremden Landes, während der Freihandel dieselbe nur aus der ausschliesslichen Berücksichtigung des Handelsinteresses entwickeln will; der freie Handel ist der wahre, durch die Einheit aller Elemente der Volkswirthschaft geborene und in dieser Gemeinsamkeit wurzelnde, aber eben darum freilich nicht mit einem Schlage erreichbare Handel eines Volkes, während der Freihandel ein künstliches System ist, dessen Verkehrtheit in der Hoffnung liegt, das Ganze durch das Privilegium des Theiles heben zu wollen. — So steht der Begriff des freien Handels neben dem bloss negativen der Handelsfreiheit und dem einseitigen des Freihandels da; er kann nur durch das Begreifen des Ganzen selber begriffen werden.

Allerdings nun ist dies bloss der Begriff des freien Handels; und mit Recht wird man jetzt fragen, ob sich denn nun auf diesen Begriff ein System für die Zollordnung eines Staates auferbauen lasse. Es beantwortet sich aber nunmehr diese Frage wohl von selber. Im freien Handel will der Handel nicht herrschen als die Hauptsache des Volkswohles, wie im Freihandel; er will daher jene Zollordnung für sich gar nicht bestimmen, sondern wie er selber sich als ein Glied des ganzen Güterlebens anerkennt, so will er auch in der Bestimmung der Gesetzgebung über dies Güterleben nur ein Glied sein. Es ist daher schon an sich ein Widerspruch, von einem System des freien Handels zu reden; ein Handel, der sein System als das bestimmende hinstellt, ist eben schon ein Freihandel. Seine Forderung geht nicht weiter, und kann nicht weiter gehen, als dahin, dass ihm und seinem Interesse eine gleichberechtigte Stelle neben dem der Industrie in der Gesetzgebung eingeräumt werde; und diese Stelle wird und kann er nur benutzen, um Mässigung in den Tarifsätzen zu lehren und zu erwirken.

Auch das mag vielleicht manchem als Abstraction erscheinen; wie denn soll dies geschehen? Wo und wie ist das Maass dieser Mässigung zu finden? Welches am Ende wird der richtigste Tarif, das richtige Handelsgesetz werden?

Man muss nicht so fragen. In der That handelt es sich bei dem freien Handel so wenig wie bei dem Schutzzoll sogleich um den Tarifsatz, sondern nur um das Princip, das ihn bestimmen

soll. Nennt man denn irgendwie den Begriff des Schutzzolls eine Abstraction? Und doch ist das gewiss genug, dass die Lehre vom Schutzzoll die ganze Güterlehre durchgearbeitet hat, ohne einen Tarif und den Entwurf einer Handelsgesetzgebung aufzustellen. Das ist es nicht, worauf es hier ankommt.

Sondern wenn das wahre Güterleben hervorgeht aus dem gemeinschaftlichen Wirken beider, des Handels und der Gewerke, nun wohl, so lasse man auch das wirkliche Gesetz für beide, die Zollordnung, durch das gemeinschaftliche Zusammentreten von Handels- und Gewerkstand berathen und beschlossen werden. Es gibt eben keinen andern Weg, um aus dem Principe des freien Handels und des Gewerksschutzes ein gemeinschaftliches, wahres System des Zolls zu bilden. Kein Verständiger wird die Forderung an ein solches Princip stellen, dass es darüber entscheide, ob etwa der Tarifzoll 2 oder 3 Thaler betragen soll; kein Vernünftiger wird darum demselben geringere Bedeutung beilegen, weil es dies nicht kann und will. Wer den Lauf des Güterlebens kennt, der wird schwerlich darüber im Unklaren sein, dass durch die Verhältnisse von Production und Consumtion Preis und Werth in beständigem Wechsel begriffen sind, und dass mithin das richtige Maass für Steuer- und Schutzzoll, wie es durch das wirkliche Leben an sich gegeben ist, auch erst durch dies wirkliche Leben äusserlich festgestellt wird. Das kann aber nur dann in seiner reinsten Form geschehen, wenn die beiden Classen des Volkes, welche bei den entgegengesetzen Maassregeln interessirt sind, gezwungen werden, eine gemeinsame Maassregel festzustellen. Erst da zeigt es sich, wie unrichtig jede Vorstellung ist, welche von einseitiger Auffassung aus das Ganze erfasst zu haben glaubt. Man bringe den Kaufherrn mit dem Gewerksherrn zusammen, und erkläre ihnen damit thatsächlich, was principiell nicht zweifelhaft ist, dass beide ein höchstes gemeinsames Interesse haben, und es wird sich der Inhalt ihrer Verhandlungen fast vorher bestimmen lassen. Der Fabrikherr wird erklären, dass er diese oder jene Waare fremder Production fürchte oder nicht fürchte, oder ihrer gar bedürfe, und darnach seinen Tarif aufstellen: der Kaufherr wird, da der Handel seiner Natur nach unfähig ist, einen Tarif

zu entwerfen, nichts anderes sein, als die Kritik dieses Tarifs, wie der Schmuggel die positive Kritik der geltenden Zollordnung ist. Denn der Kaufmann allein weiss, unter welchen Bedingungen der Preis einer fremden Production zu hoch steht, um noch ausgebreiteten Absatz zuzulassen; er wird erklären, wie viel der Artikel „tragen könne,“ und damit die Gränze für das Maass des Zolles setzen. Dies ist die einzig mögliche Weise, um einen Tarif aus dem abstracten Principe zu bilden; nur so wird man im Stande sein, die Zollordnung eines Volkes mit dem Leben desselben fortschreiten zu lassen. Hat daher ein Volk eine selbstständige Vertretung entweder der Gewerke oder des Handels, so wird es so lange in einseitiger Weise sein Güterleben entweder wirklich ordnen, oder doch zu ordnen scheinen, als es nur Eins von Beiden zulässt; es wird dasselbe erst dann die beste, ja die allein wahre Form für die Aufstellung des besten Gesetzes haben und zu haben glauben, wenn beide Gebiete des Güterlebens mit gleichem Rechte vertreten sind.

Dahin also, und nicht zu leeren Abstractionen, führt das Princip des freien Handels. Und jetzt wird es schliesslich möglich sein, diese Seite der Opposition des Nordens gegen den Zollverein auf ihren wahren Inhalt zurückzuführen.

Es ist schon oben gesagt, dass der Zollverein weder um der Idee der Handelsfreiheit, noch um der des Schutzzolls willen entstanden ist, sondern vor allem um die erste und unabweisbarste Bedingung jedes Volkswohles, den einheimischen Markt für die einheimische Industrie zu gewinnen. Alle seine Maassregeln sind nur Consequenzen dieses Gedankens; und diesen Gedanken hat er verwirklicht.

Allein eben dadurch hat er, freilich in grossartigster Weise, die Interessen Deutschlands um diese Industrie concentrirt. Es lässt sich schwerlich läugnen, dass das Zollvereinsgebiet das Industriegebiet Deutschlands ist, und dass diesem Gebiete zwar nicht der Handel, wohl aber das selbstständige eigene Handelsgebiet fehlt. Es ist ferner nicht zu verkennen, dass bei dieser Gestalt der Dinge die Interessen der Industrie in den Zollvereinsordnungen vorzüglich berücksichtigt sind, und dass die Angelegenheiten des Handels für sich betrachtet, noch immer nicht

als Angelegenheiten des Zollvereins erscheinen konnten, wie denn z. B. die Lebensfragen der Ostseehäfen noch nie Gegenstand der Sorge des Vereines gewesen, sondern einfach dem preussischen Staate überlassen sind; in gleicher Weise haben sich die Staaten des Zollvereins noch nicht einmal über die Fluss- und Stromzölle einigen können, so wichtig diese auch sogar für die Industrie selber sind. Es liesse sich hier wohl manches gleich Wichtige mehr anführen; uns kommt es jedoch nur auf die grosse Thatsache an, dass der Handel als solcher in den Vereinsmaassregeln und Gesetzen keine selbstständige Berücksichtigung erfahren hat.

An zwei bestimmten und zunächst liegenden Punkten musste dies Verhältniss dem Norden vor allem fühlbar werden, sowie die Frage nach dem Anschluss entstand. Und diese Punkte wollen wir kurz noch einmal berühren.

Der erste war die Zulassung fremder Industrieproducte. Es ist oben gezeigt, wie durch den Gang des Handels der Norden seine Industriewaaren vorzüglich von fremden Märkten bezog, und wie dieser Verbrauch die Grundlage des Handelslebens in diesen Gebieten geworden. Die Zölle des Vereins sind nun aber in vielen jener Artikel fast Verbote, und der Anschluss an den Verein war daher ein Ausschluss mehrerer und eine bedeutende, zunächst zum Nachtheil des eigentlichen Handels eintretende Vertheuerung derjenigen, welche noch zugelassen wurden. Im Sinn des ursprünglichen Zollvereins waren diese Tarifsätze gewiss in allem Wesentlichen richtig gegriffen; allein dem Handelsinteresse gegenüber mussten sie doch zu hoch erscheinen. Der Handel fühlte sich hier nicht gehörig vertreten; und es war daher natürlich, dass er einem Verein, in welchem er keine selbstständige Berücksichtigung seines eigenthümlichen Verhältnisses vorfand, nicht gewogen war.

Nicht minder bedeutend war der Vereinszoll auf Colonialwaaren. Der Zollverein, als blosser Industriemarkt, konnte die Colonialwaaren und ihre Verzollung nicht aus dem Gesichtspunkte des Handels, sondern nur aus dem der Versteuerung betrachten, da die Zulassung oder Ausschliessung, der Mehr- oder Minderverbrauch auf seinen Zweck keinen Einfluss hatte. Daher

jene so sehr hohe Besteuerung dieser Artikel, die um so drückender für das Volk erscheint, je mehr sie aus Luxusartikeln zu wahren Lebensbedürfnissen werden. Gerade aber diese Artikel sind es, welche den Handel am meisten fördern; ihre hohe Besteuerung war eine Nichtberücksichtigung des Handels, und ward daher, und ist noch gegenwärtig vielleicht der Hauptpunkt, in welchem der Norden von den Principien des Zollvereins mit seinen Forderungen abweicht.

Wenn es nun wahr ist, dass in diesen beiden Gebieten die Grundlage für die Gesetzgebung des Zollvereins ohne eigentliche Berücksichtigung des Handels festgestellt ist, so folgt, dass der Anschluss des Nordens diese letztere zu seiner Voraussetzung — oder besser zu seiner Folge haben muss. Das ist es, und nicht Schutzzoll und Freihandel, um was es sich hier handelt; und jetzt erst wird die Behauptung, dass mit dem Auftreten der Frage nach dem Freihandel die deutsche Handelswelt einer neuen Epoche entgegengeht, ihren ganzen Inhalt haben. Sie ist das Zeichen, dass es sich gegenwärtig nicht um diese oder jene Position des Zolltarifs, und nicht um diese oder jene Theorie handelt, sondern dass Deutschland im Begriffe steht, mit dem Industriegebiet sein eigenes und eigenthümlich geartetes Handelsgebiet zu vereinen, und durch das Zusammenwirken beider diejenige Gütergesetzgebung sich zu gewinnen, welche beide Elemente des Güterlebens in harmonischer Einheit und gleicher Berechtigung zusammenfasst.

Wie dieses nun am besten, und vielleicht allein praktisch auszuführen ist, darüber soll hier nur Ein Wort, auf das Obige begründet, gesagt werden [1]. Es muss der Zollverein eine Verfassung annehmen, durch welche es ihm möglich gemacht wird, Gewerk und Handel zur gemeinsamen Erringung und Erledigung der gemeinsamen Gesetze zusammenzufassen. Er muss ein deutsches Handelspar-

1) Es ist zu bemerken, dass dieser Aufsatz geschrieben wurde, ehe die Verwirklichung einer durchgreifenden Regeneration des deutschen Bundes und die sich daran schliessende Hoffnung einer Verschmelzung des Zollvereins mit dem Bunde durch die Ereignisse vom Februar und März d. J. nahe gelegt worden ist. D. Red.

lament aus ganz Deutschland bilden; dies Parlament wird aus Deutschland dafür wieder eine feste, verständigte, machtvolle Einheit seines Güterlebens schaffen. Er muss diesem Parlament seinen Tarif übergeben, dass es ihn anerkenne oder ändere; und es wird sich dann schon zeigen, wie wenige, freilich aber auch wie allgemein wichtige Punkte der Frage und dem Streite unterliegen werden. Er muss sich auf dieses Parlament verlassen; und er wird es können, weil ein solches nicht fähig ist, einseitige Beschlüsse zu fassen; er braucht auch dann weder das Princip des freien Handels, noch das des Schutzzolls zum Grunde zu legen; sie werden sich beide schon, in ihren Hauptorganen vertreten und zusammengebracht, einigen und verständigen. Dann erst wird es klar werden, dass der Zollverein nur Eine, nur die erste, aber freilich auch die wichtigste Stufe in der Entwicklung der deutschen Gütermacht unserer Zeit, die keiner anderen zu weichen braucht, gewesen, und dass die Freihandelstheorie und der Gegensatz des Nordens in naturgemässer Weise die zweite Stufe bildete und nach der Grundlage des Zollvereins bilden musste; dann aber wird auch jenes deutsche Handelsparlament in dem ganzen Gebiete des Güterlebens alle jene Hoffnungen und Wünsche befriedigen, die jetzt so oft und so vergeblich laut werden, so oft, weil die sich entfaltende Einheit täglich mehr das Bedürfniss nach den Gesetzen fühlt, die sie selber doch erst erzeugen müsste, so vergeblich, weil das, was wir besitzen, eben das zweite Element der deutschen Güterwelt, den reinen Handel, als solchen noch fast gar nicht anerkannt hat.

Dies sind die Gesichtspunkte, aus denen wir glauben, dass die Frage nach dem Freihandel betrachtet werden muss. Eins bleibt nun als Abschluss dieser Arbeit zu thun; das wäre die genauere Kritik der einzelnen Vereinspositionen von dem Standpunkte und den Bedürfnissen des Handels. Man wird aus dem Gesagten leicht erkennen, welches wir für die beste, ja für die einzige Kritik derselben halten; es wäre die, welche durch den Handelsstand selber ausgeübt würde. Allerdings aber lässt sich in manchem dieser Kritik vorarbeiten; doch dies müssen wir besonderer Arbeit anheimgeben. Was aber dem allem zufolge die nächste und wichtigste Aufgabe des Zoll-

vereins, oder vielmehr die Grundlage seiner Vereinigung mit dem Norden wäre, das lässt sich jetzt wohl in wenig Worten zusammenfassen. Der Zollverein muss erklären, dass er die Aenderung seines Tarifs freigeben, ja als seine Aufgabe hinstellen, und diese Modification durch das Princip des freien Handels bedingen, durch die Vertretung des Handels- und Gewerksstandes vollziehen lassen wolle.

Wir wissen nun recht wohl, dass die obigen, wesentlich theoretischen Erwägungen keineswegs die Sache selber, um die es sich handelt, erledigen werden und können; wir haben nicht einmal den Hauptgesichtspunkt an seinen rechten Platz gestellt, und von der hohen Bedeutung jeder Einheit eines Volksinteresses so wenig als thunlich geredet; wir haben ausserdem uns von aller politischen Frage fern gehalten. Es war gar nicht unsere Absicht, den Gegenstand zu erschöpfen; wir wollten nur ein Hauptbinderniss der Entwicklung der materiellen Einheit Deutschlands, jene vage, mit der Idee der Handelsfreiheit sowie mit der des wahren freien Handels fortwährend verwechselte Idee des Freihandels auf ihr richtiges Maass zurückführen; was unsere Arbeit in dieser Beziehung vermocht hat, das möge sie denen werth sein, welche die Sache zu entscheiden haben; die anderen Fragen bedürfen einer eigenen Darlegung.
